



Amtsblatt für Brandenburg

20. Jahrgang

Potsdam, den 22. April 2009

Nummer 15

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Wirtschaft

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GA-I) 695

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg) 701

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

Ideenwettbewerb im Rahmen des INNOPUNKT-Programms des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg „Mehr Durchlässigkeit in der Berufsbildung - Brandenburg in Europa“ 702

Der Landeswahlleiter

Wahl zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009 708

Landesumweltamt Brandenburg

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Flüssiggas-Lageranlage am Standort in 14947 Felgentreu 723

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyesterolen in 01987 Schwarzheide 723

Genehmigung für drei Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide, Ortsteile Klein Leine und Groß Leine 724

Änderungsgenehmigung für den Typwechsel einer Windkraftanlage (WKA) in 04936 Schlieben, OT Wehrhain 724

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes in der Letzelthinsee- und Schleusengrabenniederung“ 725

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	726
Aufgebotssachen	748

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft
zur Förderung der wirtschaftsnahen
kommunalen Infrastruktur
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- GRW - (GA-I)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
Vom 24. März 2009

1 Grundlagen, Zwecksetzung

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturvorhaben, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primärfektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.

Beim Einsatz von Mitteln des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind darüber hinaus das Operationelle Programm (OP) für den Zeitraum 2007 - 2013 und der jeweils für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte¹ in der jeweils geltenden Fassung Grundlage der Förderung.

- 1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für die im Bescheid festgelegte Infrastrukturmaßnahme zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Infrastrukturvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht wurde und bei Erschließungsmaßnahmen die Belegung (Nummer 2.1.1) erfolgt ist (Zwecksetzung).

Die Bewilligungsbehörde hat den Zwecksetzungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid so konkret zu bezeichnen, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann.

- 1.3 Gegenstände, zu deren Erwerb oder Herstellung zum Zwecke künftiger Nutzung die Zuwendung gewährt wurde, unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung. Diese beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung, sie endet fünfzehn Jahre nach dem Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums. Werden Gegenstände während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt, so unterliegen diese bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gemäß Satz 2 der Zweckbindung.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hierzu bezieht die Bewilligungsbehörde Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handwerkskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidungen.

- 1.5 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers des Vorhabens an den förderfähigen Investitionskosten ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

- 1.6 Das Land Brandenburg ist GA-Fördergebiet im Sinne des Koordinierungsrahmens.

Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost und die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-VO)² zur Verfügung. Daher können die Fördersätze für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird prioritär auf regionale Wachstumskerne ausgerichtet (siehe Anlage). Regionale Wachstumskerne sind Standorte mit überdurchschnittlichen wirtschaftlichen und/oder wissenschaftlichen Entwicklungspotenzialen.

Förderfähig sind (abschließender Förderkatalog):

¹ Für die Förderperiode 2007 - 2013 sind dies insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006, Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.

² ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

2.1.1 die bedarfsgerechte Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung nachgewiesen wird,

- dass mindestens zwei Drittel des Geländes mit überwiegend GRW-förderfähigen Betrieben (entsprechend Koordinierungsrahmen) belegt werden können und
- dass in der Umgebung keine geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen für die geplanten Ansiedlungen verfügbar sind.

Im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete werden insbesondere folgende Anlagen berücksichtigt:

- Verkehrsanlagen, zum Beispiel die öffentlichen, zum Neu- und Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze; die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes; Sammelstraßen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes, die selbst nicht zum Ausbau bestimmt, aber zur Erschließung notwendig sind (sogenannte Baustraßen);
- Stellplätze und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil solcher Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Gelände zu deren Erschließung notwendig sind;
- Straßenbeleuchtungsanlagen;
- Netzanschlüsse, Zu- und Ableitungen für Wasser- und -entsorgung;
- Energieversorgungsanlagen;
- Kommunikationsleitungen bis zur Anbindung an das Netz beziehungsweise nächsten Knoten;
- Industriestammgleise;
- Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Förderfähig sind Umweltschutzmaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

Die Erweiterung bestehender Industrie- und/oder Gewerbegebiete wird nur gefördert, wenn mindestens 75 Prozent des vorhandenen Industrie- und/oder Gewerbegebietes belegt sind. Für den neuen Erschließungsteil gilt Satz 1 dieser Nummer.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete gehören:

- Kosten der Baureifmachung und Geländegestaltung;
- Baukosten: Straßen, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung, Kanal, Energie, Industriestammgleise, Lärmschutzwälle, Begrünung;
- Baunebenkosten: Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten, Ingenieurleistungen, soweit sie für die projektbezogene Ausführungsplanung, Ent-

wurfsgenehmigung, Projektsteuerung, Bauleitung usw. anfallen;

- Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsabgaben nach Naturschutzrecht.

2.1.2 die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete, wenn eine bedarfsgerechte Nutzung im Sinne von Nummer 2.1.1 sichergestellt ist. Die Wiederherrichtung umfasst:

- die Beseitigung (Demontage) der auf dem brachliegenden Industrie- oder Gewerbegebiete befindlichen Altanlagen (zum Beispiel alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen);
- die Wiederherrichtung von Erschließungsanlagen (Nummer 2.1.1) so wie Umweltschutzmaßnahmen (Nummer 2.1.1);
- die Beseitigung von Altlasten.

Im Rahmen der Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete sind Ausgaben für Abbruch von Altanlagen und Altlastensanierung zusätzlich zu den unter Nummer 2.1.1 genannten Ausgaben förderfähig, soweit sie:

- für eine zweckentsprechende Nutzung des Geländes durch die anzusiedelnden Betriebsstätten erforderlich (zum Beispiel zur Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen) und wirtschaftlich vertretbar sind (Die Sanierungskosten sind nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn die durch die Sanierung anfallenden Ausgaben im Verhältnis zur Größe des Infrastrukturprojekts und der Anzahl der anzusiedelnden Betriebe wirtschaftlich vertretbar sind [Kosten-Nutzen-Relation].) und
- nicht bereits durch andere Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt werden, zum Beispiel durch Inanspruchnahme aus Störerhaftung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Altlastenfonds, Städtebauförderungsmittel, Konversionsmittel, Mittel gemäß dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, sind diese von den förderfähigen Ausgaben abzusetzen (vgl. Nummer 1.5, Subsidiaritätsgrundsatz).

2.1.3 die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete unmittelbar an das über regionale Verkehrsnetz angebunden werden (zum Beispiel Zufahrten von überregionalen Straßen zu Gewerbebetrieben oder zu Gewerbebetrieben, Abbiegespuren von überregionalen Straßen zu Gewerbebetrieben).

2.1.4 die Errichtung, der Ausbau oder die Anpassung von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen. Es werden nur zusätzliche spezifische Mehraufwendungen aufgrund des spezifischen Standortes gefördert, um die Investitionskosten auf einen üblichen rentablen Kostenrahmen abzusenken.

2.1.5 der Ausbau oder die Anpassung von Anlagen für die Beseitigung beziehungsweise Reinigung von Abwasser.

- 2.2 Als touristische Infrastruktur werden gefördert (abschließender Förderkatalog):
- Maßnahmen zur Qualitätssteigerung öffentlicher Infrastrukturen in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (siehe Anlage) auf der Basis der aktuellen Kur- beziehungsweise Erholungsortkonzeptionen;
 - die Unterstützung und Weiterentwicklung der touristischen Produkte mit besonderem Potenzial im Land Brandenburg: Radwander-, Wasser-, Natur-, gesundheitsorientierter und barrierefreier Tourismus.
- 2.2.1 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Radwegen, soweit diese Bestandteil der Landeskonzeption für Radwege sind.
- 2.2.2 Förderfähig sind Vorhaben des Wassertourismus, soweit diese Bestandteil des Wassersportentwicklungsplanes des Landes sind.
- 2.2.3 Öffentliche Einrichtungen des Tourismus und Maßnahmen der touristischen Geländeerschließung werden nur gefördert, wenn diesen ein schlüssiges Konzept des Antragstellers zugrunde liegt, in dem
- die regionalwirtschaftliche Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme mit realistischen Erfolgsspektiven,
 - die Maßnahmen zur Vermarktung der Infrastruktur und
 - die positiven Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der in der Region ansässigen Tourismusbetriebe
- dargestellt werden.
- 2.3 Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, welche die Träger zur Vorbereitung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, nicht jedoch eine Beratung über die Antragstellung selbst. Die Leistungen dürfen nur gefördert werden, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind.
- 2.4 Förderfähig ist die Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten für Regionale Wachstumskerne und Kur- und Erholungsorte.
- 2.5 Förderfähig ist ein Regionalbudget für Regionale Wachstumskerne (siehe Anlage) und den sie umgebenden beziehungsweise den angrenzenden Landkreis. Mit dem Regionalbudget können gemeinsame Projekte durchgeführt werden zur:
- Stärkung regionsinterner Kräfte,
 - Verbesserung der regionalen Kooperation,
 - Mobilisierung regionaler Wachstumspotenziale und Initiierung regionaler Wachstumsprozesse oder
 - Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings.
- Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung gewerblicher Unternehmen erfolgen. Beim Träger anfallende Personalkosten sind nicht förderfähig. Der Träger kann Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Aufwendungen für ein Regionalmanagement dürfen nicht doppelt gefördert werden.
- 2.6 Förderfähig sind Baunebenkosten und Projektnebenkosten in Höhe von insgesamt bis zu 10 Prozent der förderfähigen Investitionskosten innerhalb eines Vorhabens.
- 2.7 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.7.1 Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels;
- 2.7.2 Maßnahmen des Bundes und der Länder;
- 2.7.3 Neuerschließung von Industrie- und Gewerbegebiete; ausgenommen die bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbegebiete nach Nummer 2.1.1, die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete nach Nummer 2.1.2, Geländeerschließung für Tourismus nach Nummer 2.2 sowie die im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) genannten Vorsorgestandorte für gewerblich-industrielle Vorhaben;
- 2.7.4 Maßnahmen der allgemeinen Landschaftspflege; denkmalsschutzbedingte Mehraufwendungen; Naherholungsmaßnahmen; die Sanierung oder Instandsetzung musealer Anlagen und Einrichtungen (zum Beispiel Schlösser, Burgen, Industrieanlagen als Museen); die Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität der Innenstadt, wenn diese ohne unmittelbare Bedeutung für die umliegenden Tourismusbetriebe ist; die Errichtung oder der Ausbau von Unterkünften (zum Beispiel Jugendherbergen); lokale Sporteinrichtungen (Sportplätze, Stadien, sonstige Sporteinrichtungen); Stellplätze, die nicht im Zusammenhang mit der Förderung einer Basiseinrichtung stehen;
- 2.7.5 Errichtung von Bädern, Kureinrichtungen, Häusern des Gastes, Kongress- und Tagungszentren;
- 2.7.6 Errichtung und Ausbau von Wirtschaftshäfen und Regionalflugplätzen;
- 2.7.7 Bau oder Ausbau von Straßen mit netzbildendem Charakter, von Marktplätzen oder von Streckenabschnitten oder Netzen des öffentlichen Personennahverkehrs; Verkehrsverbindungen, die förderfähig sind nach der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau;
- 2.7.8 Errichtung oder Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung;
- 2.7.9 Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren, Technologie- und Gründerzentren;

- 2.7.10 die Errichtung von Anlagen für die Beseitigung beziehungsweise Reinigung von Abwasser und Abfall;
- 2.7.11 Regionalmanagementvorhaben;
- 2.7.12 Nachförderung bereits geförderter Maßnahmen;
- 2.7.13 Kosten des Grunderwerbs, der Bauleitplanung; Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten (Straßenbau); Anschlussbeiträge; Finanzierungskosten; Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann; Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme; Richtfestkosten und Kosten der Einweihungsfeier.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Empfänger der Zuwendung ist der Träger der Infrastrukturmaßnahme. Träger einer Maßnahme kann nur eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband sein, welcher der Kommunalaufsicht untersteht.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Eine Infrastrukturmaßnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritäts- und des Zusätzlichkeitsgrundsatzes (Nummer 1.5) nur förderfähig, so weit dies für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft (vorrangig der Primäreffektbetriebe) unabdingbar ist. Die zu fördernde Infrastrukturmaßnahme muss die begründete Erwartung zulassen, dass neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze durch gewerbliche Unternehmen gesichert werden.
- 4.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die nicht vor Antragstellung begonnen wurden. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.
- Bei Maßnahmebeginn vor der Bewilligung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte. Die Risiken liegen beim Antragsteller.
- 4.3 Anhand der mittelfristigen Finanzplanung ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass die Folgekosten der Investition getragen werden können.
- 4.4 Beim Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) aus der Förderperiode 2007 bis 2013 ist der Grundsatz der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen erfolgt.
- 4.5 Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales des zu fördernden Vorhabens sowie der Einfluss auf die demografische Entwicklung sind darzustellen.
- 4.6 Bei Vorhaben mit förderfähigen Investitionskosten über 10 Millionen Euro ist zur Beurteilung der Förderfähigkeit eine Kosten-Nutzen-Analyse vom Antragsteller vorzulegen.
- 4.7 Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 50 000 Euro betragen. (Gilt nicht für Maßnahmen nach Nummern 2.3 und 2.4.)
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Bei Einnahmen schaffenden Projekten im Sinne von Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1341/2008 müssen die Nettoeinnahmen bei der Bestimmung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.
- 5.3 Der Fördersatz bei der Anteilfinanzierung beträgt bis zu 50 Prozent der um die Nettoeinnahmen verminderten zuwendungsfähigen Ausgaben der Infrastrukturmaßnahme (Basisförderung).
- 5.4 Für Investitionen der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Regionalen Wachstumskernen sowie der touristischen Infrastruktur in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (siehe Anlage) und auf diese Gebiete bezogene Investitionen kann zusätzlich zur Basisförderung ein Zuschlag von bis zu 30 Prozent der um die Nettoeinnahmen verminderten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden (Potenzialförderung).
- 5.5 Fördersätze von über 60 Prozent gemäß Nummer 5.4 können nur bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt oder
 - die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein oder
 - Industriebrachflächen werden revitalisiert (siehe Nummer 2.1.2).
- 5.6 Die Zuwendungen für Planungs- und Beratungsleistungen nach Nummer 2.3 so wie für Regionale Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.4 betragen bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch für eine Maßnahme 50 000 Euro.
- 5.7 Die Zuwendung für ein Regionalbudget nach Nummer 2.5 beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Aus-

gaben, höchstens jedoch 150 000 Euro pro Jahr. Die Laufzeit der Vorhaben kann bis zu drei Jahren betragen.

5.8 Bei Vorhaben mit Gesamtkosten über 50 Millionen Euro werden bei der Zuschussberechnung die zu berücksichtigenden gesamten Investitionskosten auf 50 Millionen Euro begrenzt.

5.9 Es werden nur Ausgaben gefördert, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wenn sie zur Durchführung notwendig sind, den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen sowie bei ihrer Entstehung bestehende vergaberechtliche Verpflichtungen eingehalten werden und dabei markt-offene, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Anwendung kommen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von sechs Monaten begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird. Die genannten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, an dem der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt.

6.2 Der Träger von Infrastrukturmaßnahmen nach Nummern 2.1.1 und 2.1.2 der Richtlinie hat die geförderte Einrichtung vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen und sich bei Erschließungsmaßnahmen zu diesem Zweck intensiv um die Ansiedlung von Primäreffektbetrieben zu bemühen. Hierfür ist ein Vermarktungskonzept vorzulegen, dessen Umsetzung grundsätzlich zu beauftragen ist.

6.3 Die mit Fördermitteln der GRW erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung zum Marktpreis verkauft.

Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuss um den übersteigenden Teil zu kürzen.

Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft oder die Erschließungskosten nicht vollständig überwältigt, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Förderhöchstsätze der GRW für die gewerbliche Wirtschaft mit einem Subventionswert von höchstens 2,25 Prozent anzurechnen (vgl. Nummer 5.2 der Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA-G).

6.4 Wird nach Nummern 2.1.1, 2.1.2 oder 2.2 der Richtlinie Gelände erschlossen, das sich nicht im Eigentum des Trägers befindet, über welches der Träger aber vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung hat, werden dem Eigentümer durch die geförderten Maßnahmen während der Zweck-

bindung (vgl. Nummer 6.9) entstehende Vorteile (Differenz zwischen Verkaufspreis und Verkehrswert des unerschlossenen/nicht hergerichteten Grundstücks) auf der Grundlage eines Abschöpfungsvertrages entzogen.

6.5 Der Träger der Infrastrukturmaßnahme hat vor Bewilligung der Fördermittel zu prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- oder Zeiterparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Die Prüfung soll auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens gibt der Träger zweckmäßigerweise Anzeigen auf, in denen das geplante Infrastrukturvorhaben vorgestellt wird und private Unternehmen aufgefordert werden, sich zu bewerben. Die Bewilligungsbehörde weist den Träger der Infrastrukturmaßnahme (Zuwendungsempfänger) in geeigneter Weise auf diese Vorgehensweise hin.

6.6 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt auch an auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen. Eine Übertragung setzt voraus, dass:

- die Förderziele der GRW gewahrt bleiben und die geförderte Infrastruktureinrichtung vorrangig und zielgerichtet förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt wird (Nummer 6.2);
- der Träger ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (zum Beispiel Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag);
- die Auswahl des Betreibers unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt und
- sich die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken hat. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen. Die Vergütung erfolgt mit einem marktüblichen Entgelt.

6.7 Träger, Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

6.8 Der Träger einer Infrastrukturmaßnahme ist in vollem Umfang für die rahmenplankonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

6.9 Träger und gegebenenfalls Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Rahmenplan und in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen

nach Fertigstellung für eine Dauer von mindestens 15 Jahren gebunden.

7 Verfahren

7.1 Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

Wird mit der Maßnahme vor der Bewilligung begonnen, trägt der Antragsteller das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte.

7.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.

7.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

7.4 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten werden durch eine von der Bewilligungsbehörde veranlasste baufachliche Prüfung festgestellt. Diese Prüfung muss durch die zuständige staatliche Bauverwaltung oder eine andere nach § 44 Absatz 2 LHO zugelassene Stelle erfolgen. Bei Vorhaben mit einem Zuschussvolumen unter 500 000 Euro soll auf die baufachliche Prüfung verzichtet werden.

7.5 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelfallprüfung abweichend von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Koordinierungsrahmens entschieden werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Von einem besonderen Landesinteresse kann insbesondere ausgegangen werden, wenn die Infrastrukturmaßnahme in erheblichem Maße langfristigen gesamtwirtschaftlichen Nutzen für das Land hat, das heißt:

- ein konkreter Bedarf nachgewiesen wird und
- nennenswerte, unmittelbare positive Auswirkungen auf die Entwicklung eines Branchenkompetenzfeldes bestehen oder
- der Ansiedlung von Hochtechnologien dient oder
- es sich um Verbundprojekte handelt, bei denen Förderprogramme anderer Ressorts eingebunden sind.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.7 Abweichend von Nummer 7 VV/VVG zu § 44 LHO wird bestimmt, dass Zuwendungs(teil)beträge nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden dürfen. Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

7.8 Erfüllt die Infrastrukturmaßnahme die Voraussetzungen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) oder von Beschäftigungschaffender Infrastrukturförderung gemäß § 279a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), soll in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit beziehungsweise dem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende der Einsatz förderfähiger Arbeitnehmer in Vergabemaßnahmen vor Vergabe geprüft und bei positivem Ergebnis berücksichtigt werden.

7.9 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antragsformular zu bezeichnen.

7.10 Beim Einsatz von EFRE-Mitteln gelten gegenüber der Landeshaushaltsordnung vorrangig die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und bei Mitteln der Förderperiode 2007 - 2013 im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind wegen der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften, insbesondere Artikel 8, 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006, einzuhalten.

8 Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GA-I) vom 7. Dezember 2006 (ABl. S. 808), geändert durch die Bekanntmachung vom 29. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 6), außer Kraft.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Richtlinie ist auf Anträge anzuwenden, die ab dem 1. April 2009 gestellt werden.
- 9.2 Für Anträge, die nach einer nach dem 1. April 2009 im Bundesanzeiger veröffentlichten Änderung von Förderbedingungen des jeweils gültigen Koordinierungsrahmens gestellt werden, findet die Richtlinie mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die geänderte Regelung des Koordinierungsrahmens tritt.
- 9.3 Verlieren Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt wurden.

Buckow
 Templin
 Burg/Spreewald
 Stadt Rheinsberg, OT Rheinsberg
 Stadt Rheinsberg, OT Kleinzerlang
 Lindow/Mark
 Stechlin, OT Neuglobsow
 Fürstenberg, OT Himmelpfort
 Lychen
 Waldsiedersdorf
 Wendisch Rietz
 Müllrose
 Neuzelle
 Gemeinde Schwielochsee, OT Goyatz
 Lübben/Spreewald
 Lübbenau/Spreewald
 Werder/Havel

Anlage zur Förderrichtlinie GA-I:

Folgende Standorte bilden Regionale Wachstumskerne:

Brandenburg an der Havel
 Cottbus
 Eberswalde
 Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt
 Fürstenwalde
 Königs Wusterhausen/Wildau/Schönefeld
 Luckenwalde
 Ludwigfelde
 Neuruppin
 Oranienburg/Hennigsdorf/Velten
 Potsdam
 Schwedt/Oder
 Senftenberg/Schwarzheide/Lauchhammer/Finsterwalde-Massen/Großräschen („Westlausitz“)
 Spremberg
 Wittenberge/Perleberg/Karstädt

Die Mehrfachnennungen bilden zusammen einen Regionalen Wachstumskern.

Folgende Standorte bilden Kur- und Erholungsorte im Land Brandenburg:

Bad Saarow
 Bad Liebenwerda
 Bad Freienwalde
 Bad Wilsnack
 Belzig

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg)

Erlass
 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
 Vom 16. Februar 2009

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg) vom 13. März 2007 (ABl. S. 971) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 Buchstabe g werden die Wörter „im Sinne von Nummer 2.1 Buchstabe a bis f“ gestrichen.
2. In Nummer 4.1.1 wird der vierte Anstrich wie folgt gefasst:
 „- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und unter Beachtung des § 10 Abs. 2 BStRG in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes geplant ist.“
3. Nummer 4.1.2 wird aufgehoben.
4. In Nummer 4.1.3 wird nach dem Wort „Folgekosten“ das Wort „nachweislich“ eingefügt.
5. In Nummer 4.1.4 werden nach den Wörtern „des Eisenbahnkreuzungsgesetzes“ die Wörter „von Dritten“ eingefügt.

6. Nach Nummer 4.2 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bekanntmachung hat auf der elektronischen Plattform vergabemarktplatz.brandenburg.de zu erfolgen.“

7. In Nummer 5.4 werden die Wörter „bis zu“ gestrichen.
8. In Nummer 5.5.1 wird der fünfte Anstrich wie folgt gefasst:
- „- Sicherungsanlagen und -einrichtungen (zum Beispiel passive Sicherheitseinrichtungen) an Kreisstraßen auch ohne Ausbau der Fahrbahn,“.

9. In Nummer 5.5.2 wird der sechste Anstrich wie folgt gefasst:
- „- Mehraufwendungen für denkmalpflegerische Maßnahmen beziehungsweise die Verwendung besonderer Baustoffe aus Gründen des Denkmalschutzes,“.

10. Nummer 7.3.5 wird aufgehoben.

11. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

12. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Abschnitt „Baukosten“ wird in dem achten Anstrich die Angabe „§ 8 Nr. 4 VOB/B“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 4 VOB/B“ ersetzt.
- b) Nach dem Abschnitt „Nachträge“ wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Natur- und andere hochwertige Materialien

Der Einsatz von Natur- und anderen hochwertigen Materialien ist dann zulässig, wenn der Nachweis des wirtschaftlichen Einsatzes im Vergleich zu preisgünstigeren gängigen Materialien erbracht wird.“

- c) In dem Abschnitt „Verkehrsberuhigung“ wird nach dem dritten Absatz folgender Absatz angefügt:

„Aus Gründen des Lärmschutzes ist auch ohne das Vorliegen eines Lärminderungsplanes an einer sonst als verkehrswichtigen innerörtlichen beziehungsweise Verbindungsstraße eingeordneten Straße die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf einen Teilabschnitt beziehungsweise durchgehend nicht zwingend förderschädlich.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

**Ideenwettbewerb
im Rahmen des INNOPUNKT-Programms
des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie des Landes Brandenburg**

**„Mehr Durchlässigkeit in der Berufsbildung -
Brandenburg in Europa“**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF)
des Landes Brandenburg
Vom 6. April 2009

1 An welchen Problemen setzt der Ideenwettbewerb an?

In Deutschland liegt die Zahl der beruflich Qualifizierten ohne formale Hochschulzugangsberechtigung, die ein Studium beginnen, bisher nur bei knapp einem Prozent der Studienanfänger. Gleichzeitig haben viele Beschäftigte den Wunsch, ihre individuellen Arbeits- und Karrierechancen durch Aufstiegsqualifizierung zu verbessern. Hierbei führt der Weg sinnvollerweise häufig über Hochschulen (akademische Bildung). Andererseits bekräftigt auch der Bedarf der Unternehmen an hochqualifizierten Fachkräften die Notwendigkeit, diesen Anteil deutlich zu erhöhen. Es zeigt sich insgesamt eine mangelhafte Bildungssystemdurchlässigkeit: „Die Barrieren zwischen dem Hochschulsystem und der beruflichen Bildung sind traditionell schwer überwindbar“ (vgl. Bosch, G. 2008).

Die Europäische Staatengemeinschaft hat das Jahr 2009 zum Jahr der Kreativität und Innovation erklärt und stellt damit die Bedeutung geistigen Schaffens für die Entwicklung in Europa heraus. Der Bildung kommt eine Schlüsselrolle zu. Qualifikationen und Beschäftigungsfähigkeit müssen im Prozess des lebenslangen Lernens über das ganze Berufsleben hinweg gesichert und weiterentwickelt werden. Bildung erweitert die individuellen Möglichkeiten der Menschen und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Dazu müssen Strategien für das Lernen im Lebenslauf entwickelt und konsequent in einem modernen Berufsbildungssystem umgesetzt werden.

Dabei hat die Entwicklung von qualifizierten Fachkräften für eine dynamische, auf die Anforderungen der Zukunft ausgerichtete Volkswirtschaft im Rahmen der Arbeitspolitik des Landes Brandenburg hohe Priorität und trägt gleichzeitig zur Vermeidung potenzieller Fachkräfteengpässe bei. Im Interesse der Wirtschaft, Gesellschaft und des Einzelnen gilt es, Möglichkeiten zu schaffen, um individuelle berufliche Qualifikationen und Kompetenzen besser weiterentwickeln zu können.

In Brandenburg ist das Interesse, nach Abschluss der Schule eine berufliche Erstausbildung im Dualen System aufzunehmen, deutlich höher ausgeprägt als in den westdeutschen Bundesländern. Etwa sechs Zehntel der Schulent-

¹ Vgl. Bosch, Gerhard 2008: Zur Zukunftsfähigkeit des deutschen Berufsbildungssystems, in: Arbeit, Heft 4, Jg. 17, S. 239 - 253

lassen wollen eine Lehre beginnen. Die Berufsausbildung hat auch für die Brandenburger Studienberechtigten einen hohen Stellenwert. So haben 43 Prozent der Studienberechtigten im Jahr 2006 eine Berufsausbildung aufgenommen oder die feste Absicht, dies zu tun. Dieser Personenkreis stellt ein wichtiges Potenzial für künftige hochschulqualifizierte Fach- und Führungskräfte dar, welches es zu nutzen gilt.

Gleichzeitig hat Brandenburg eine im Bundesdurchschnitt relativ niedrige Bruttostudienquote. Als Entwicklungshemmnis gerade für Brandenburg wird dabei deutlich, dass die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zur stärkeren Durchlässigkeit zwischen den Bildungsbereichen unzureichend bekannt sind und zu wenig genutzt werden.

Bund, Länder und Sozialpartner haben sich zum Ziel gesetzt, mit der Einführung des Deutschen Qualifikationsrahmens das deutsche Bildungssystem mit seinen zahlreichen und unterschiedlichen Bildungsgängen und Abschlüssen transparenter zu gestalten und damit Übergänge innerhalb des Systems zu erleichtern. Dabei ist die Orientierung an Lernergebnissen (Outcome-Orientierung) vorgesehen, das heißt eine Bewertung erworbener Kompetenzen erfolgt unabhängig vom Lernort, an dem sie erworben wurden. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um Kompetenzen besser vergleichbar (auch im Sinne von Gleichwertigkeit) beschreiben zu können. Mehr Vergleichbarkeit wiederum ermöglicht mehr Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsbereichen.

Entsprechend ihrer Zusage beim Bildungsgipfel im Herbst 2008 sind die Länder am Zuge, die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsbereichen zu verbessern. Durchlässigkeit in der Berufsbildung zielt in diesem Sinne auf mehr Übergangs- und Anrechnungsmöglichkeiten zwischen Berufs- und Hochschulbildung, auf die sich im INNOPUNKT Wettbewerb exemplarisch konzentriert werden soll.

Das Land hat bereits in den letzten Jahren entscheidende Weichen gestellt, um mehr Durchlässigkeit in und zwischen den Bildungsbereichen zu gewährleisten: Brandenburg verfügt über ein modernes Hochschulgesetz, das einfachere Zugänge in die Hochschulen ermöglicht. Spezifische landesrechtliche Regelungen stärken den Gestaltungsraum für mehr Flexibilität in der beruflichen Bildung, der mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Jahr 2005 und mit der entsprechenden Umsetzung in der Handwerksordnung (HwO) geschaffen wurde.²

Jedoch gestalten sich die Anrechnung von Kompetenzen aus der betrieblichen Praxis und die Durchlässigkeit in die Hochschule und innerhalb dieser Bildungsbereiche immer noch unzureichend. Dies gilt nicht nur für die Anrechnung von Vorqualifikationen und erworbenen Kompetenzen aus der Berufsausbildung, sondern auch für die Erwerbstatigkeit auf ein Studium. Des Weiteren mangelt es nach wie

vor an genügend Optionen für ein synergetisches „Miteinander“ von berufspraktischem Kompetenzerwerb und akademischer (postgradualer) Qualifizierung sowie an Information für diese Verknüpfung.

Für das deutsche Bildungssystem stellt das Erfordernis nach Durchlässigkeit eine große Herausforderung dar, denn es ist durch eine starke Abgrenzung seiner verschiedenen Bildungsbereiche geprägt. Das allgemein bildende Schulwesen, die berufliche Ausbildung, die hochschulische Bildung und die Weiterbildung untergliedern sich darüber hinaus auch innerhalb ihrer eigenen Sektoren in oft streng getrennte Teilbereiche. Zugänge werden an formale Abschlüsse gebunden, Anrechnungsmöglichkeiten aus anderen Bildungssegmenten nur schwer und/oder in komplizierten Verfahren zugelassen und spezifische Unterstützungsstrukturen für die „Bildungssuchenden“ sind nur wenig ausgebaut. Folgen sind oft unnötig lange Ausbildungszeiten, konsekutive Doppelqualifizierungen oder gar der Ausschluss vom Erwerb weiterer erforderlicher Qualifikationen - und dies nicht nur im wissenschaftlichen Bereich.

Neben diesen oben genannten inhaltlich-strukturellen Herausforderungen sind ebenso Hürden auf der individuellen Ebene zu nehmen:

- Erst durch eine intensive Zusammenarbeit der Akteure in Wissenschaft und Wirtschaft können konkrete Bedarfe bei der Verbesserung der Durchlässigkeit identifiziert werden.
- Unterschiedliche Prioritäten bei Inhalten und Methoden, unterschiedliche über Jahrzehnte historisch gewachsene (Aus-)Bildungskulturen und eine damit verbundene Unkenntnis über die Inhalte der „anderen“ Bildungsstufen und -bereiche beeinträchtigen die „Durchlässigkeit“. Damit verbunden sind Vorbehalte bei den handelnden Akteuren, inhaltlich und hinsichtlich des Ausbildungsniveaus unterschiedlich definierte Lernleistungen für einen anderen Bildungsgang anzuerkennen.

Der Ideenwettbewerb INNOPUNKT „Mehr Durchlässigkeit in der Berufsbildung - Brandenburg in Europa“ setzt deshalb an einer doppelten Fragestellung an, nämlich wodurch werden die Übergänge zwischen den Bildungsbereichen im Land Brandenburg behindert und wie können diese verbessert werden. Dazu sollen verschiedenen Möglichkeiten (Methoden/Verfahren) im Land erprobt werden.

2 Welche Ziele sollen mit der Initiative des MASGF erreicht werden?

Mit der INNOPUNKT-Initiative „Mehr Durchlässigkeit in der Berufsbildung - Brandenburg in Europa“ will das Land Brandenburg mehr Akzeptanz für bereits bestehende rechtlich fixierte Gestaltungsmöglichkeiten zur besseren Durchlässigkeit erreichen, gute Beispiele im Land fördern und in den Strukturen nachhaltig implementieren.

² Ein Beispiel: Die Internationalisierung, denn gemäß § 2 BBiG kann ein Viertel der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit in einem Betrieb oder einer sonstigen Ausbildungsstätte im Ausland durchgeführt werden.

Die Initiative, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und aus Mitteln des Landes finanziert wird, richtet sich demnach auf die Realisierung des folgenden zentralen Ziels: Vorhandene rechtliche Rahmenbedingungen und Spielräume werden für Beschäftigte in Brandenburg zur Verbesserung der Durchlässigkeit in und zwischen der Berufs- und Hochschulbildung genutzt und die Erfahrungen überregional verbreitet. Konkret soll die Generierung von Gestaltungs- und Kooperationswissen gefördert werden, die den Interessen der Beschäftigten nach differenzierteren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten - insbesondere im akademischen Bereich - Rechnung tragen.

Die Erreichung des Hauptziels wird durch die folgenden Teilziele angestrebt:

1. Anrechnungs- und Abstimmungsverfahren an den Übergangs- und Schnittstellen zwischen und innerhalb der verschiedenen Bildungsbereiche sind (weiter-)entwickelt und erprobt.
2. Die Akzeptanz der aufnehmenden Systeme (Betriebe, Hochschulen) sowie bei Kammern und Fachverbänden für nicht traditionelle Zugänge ist erhöht.
3. Die Möglichkeiten der Durchlässigkeit im beruflichen und akademischen Bildungssystem in Brandenburg sind bei Betrieben, Institutionen, Verbänden, Kammern sowie bei Auszubildenden und Beschäftigten bekannt.
4. Es gibt erprobte (außer-)betriebliche Unterstützungsangebote zur Erhöhung der Durchlässigkeit durch Information, Beratung und Begleitung.

3 In welche Strategien der EU, des Bundes und des Landes bindet sich die MASGF-Initiative ein?

Die INNOPUNKT-Initiative knüpft an eine Vielzahl von Entwicklungen auf europäischer, Bundes- und Landesebene an. Der Entwicklungs- und Implementierungsprozess für einen Deutschen Qualifikationsrahmen in Verbindung mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ist besonders hervorzuheben.³ Der Europäische Qualifikationsrahmen (European Qualifications Framework - EQF) wurde am 23. April 2008 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen. Der Rahmen empfiehlt, dass sich ab 2012 alle dann erworbenen Qualifikationen auf die acht Referenzniveaus des EQF beziehen, die auf Lernergebnissen beziehungsweise Kompetenzen basieren und beschreiben, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Lernenden (aber auch Beschäftigte) haben. Der EQF dient damit als ein Übersetzungsinstrument, das die nationalen Qualifikationen durch Standards europaweit vergleichbar und verständlich macht. Die erworbenen Kompetenzen werden zuvor den Niveaustufen des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zugeordnet.

Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR)⁴ vermittelt in Anlehnung an den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) eine systematische Umschreibung der im deutschen Bildungssystem zu erlangenden Qualifikationen, Kenntnissen und Fähigkeiten. Dadurch sollen die Bildungswege auf nationaler wie internationaler Ebene transparenter, durchlässiger und vergleichbarer werden. Zugleich wurde ein Referenzpunktesystem entwickelt, welches die Evaluation sowie die Entwicklung von Curricula erleichtert, ein entscheidender Faktor für die Entwicklung der Qualität in der Berufsbildung.

„Beschäftigung und Wirtschaftswachstum durch Stärkung der Humanressourcen“ ist das übergreifende Ziel der arbeitspolitischen Strategie Brandenburgs. Mehr denn je stehen in den - im Arbeitspolitischen Programm zusammengefassten - Förderprogrammen die Menschen und ihre Fähigkeit zum Lernen, zur berufsbezogenen Qualifizierung und ihre Fähigkeit zur Anpassung an sich immer schneller wandelnde Anforderungen im Mittelpunkt. Der Prozess des lebenslangen Lernens soll dabei über das ganze Berufsleben hinweg gesichert und weiterentwickelt werden. Die INNOPUNKT-Initiative bindet sich unmittelbar in diese Strategie des Landes ein.

4 Wie ergänzt der Wettbewerb bestehende Förderprogramme des Landes und des Bundes?

Auf Bundesebene wurden bereits mehrere Initiativen durchgeführt, die sich mit den Fragen von mehr Transparenz und Durchlässigkeit in der deutschen Berufsbildung auseinandersetzen. Von Relevanz für die INNOPUNKT-Initiative sind hier vor allem die Programme „ANKOM - Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge“ und „DECVET-Leistungspunktesystem für die Berufliche Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).⁵

Ihre Ergebnisse sollen in der Programm- und Projektumsetzung verfolgt werden und mit einfließen.

Indem die INNOPUNKT-Initiative an strukturellen Verbesserungen des Bildungssystems selbst ansetzt und vorhandene Hindernisse überwinden helfen will, stellt sie eine sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden Förderprogrammen des Landes zur Unterstützung des lebenslangen Lernens dar. Bisher gibt es keine Förderung zur Nutzung der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zur stärkeren Durchlässigkeit zwischen den Bildungsbereichen.

5 Inwieweit sollen zusätzliche Ressourcen neben den MASGF-Mitteln erschlossen werden?

Erwartet wird, dass mögliche EU-, Bundes- und Landesförderungen genutzt und mit der INNOPUNKT-Förderung kombiniert werden.

³ Siehe dazu auch www.esf.brandenburg.de/durchlaessigkeit

⁴ Weitere Informationen unter: www.deutscherqualifikationsrahmen.de

⁵ Siehe dazu auch „ANKOM“ (Hochschule) www.ankom.his.de und „DECVET“ (Berufsbildung) www.decvet.net

Eine Finanzierung des gleichen Fördergegenstandes (Doppelfinanzierungen) zum Beispiel durch das EU-Programm „Lebenslanges Lernen“, Bundes- oder Landesmittel ist jedoch ausgeschlossen.

6 Zum Gegenstand der Förderung des Ideenwettbewerbs

Der Wettbewerb richtet sich an Projektträger, die aufgrund ihrer Kompetenzen und Erfahrungen Beiträge zu dem Ziel „Mehr Durchlässigkeit in der Berufsbildung“ im Land Brandenburg leisten können. Unter Berufsbildung wird dabei die Gesamtheit der beruflichen und akademischen Bildungsbereiche verstanden. Von besonderer Bedeutung sind gemeinsame Projekte der Wirtschafts- und Sozialpartner, da dadurch die größten Nachhaltigkeitseffekte zu erwarten sind.

Gefördert werden regionale bzw. sektorale Projekte bzw. Kooperationen, die hinsichtlich der unter Punkt 2 beschriebenen Ziele einen Lösungsansatz innerhalb ihrer Strukturen umsetzen wollen, im Einzelnen:

- Sensibilisierung und Information der handelnden Akteure (Unternehmen, Branchennetzwerke, Hochschulen, Kammern, Sozialpartner u. a.)
- Entwicklung und Erprobung von Modellen für mehr Flexibilität in den Übergängen zwischen und innerhalb von Bildungsbereichen
- Entwicklung und Erprobung von Verfahren zur Anrechnung von Kompetenzen und Abschlüssen
- Erprobung von Verfahren zur Anrechnung von im Ausland erworbenen beruflichen Abschlüssen bei Migranten und Migrantinnen im dualen System der Berufsausbildung
- Entwicklung und Erprobung von unterstützenden Begleitstrukturen für die „Lernenden“

Notwendige Bedingungen sind die enge Zusammenarbeit der relevanten Akteure und das Schaffen einer produktiven Kommunikationskultur.

Zum Bestandteil der Projektarbeit gehört eine zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Projektergebnisse und zur Herstellung von mehr Akzeptanz für existierende bzw. neue Bildungswege.

Von den Antragstellern wird des Weiteren erwartet, dass sie die oben genannten deutschen und europäischen Prozesse und Programme und andere bereits entwickelten Lösungsstrategien auf EU-, Bundes- und Länderebene kennen. Die Einbeziehung bisheriger Erkenntnisse und Ergebnisse in die Projektkonzeption muss sichtbar sein und - gegebenenfalls gemeinsam mit anderen europäischen Partnern - diese Prozesse sollen weiter verfolgt und für die eigene Arbeit genutzt werden. Durch einen ergänzenden transnationalen Erfahrungsaustausch mit ver-

gleichbaren Ansätzen in anderen europäischen Ländern kann weiteres Wissen generiert und Erfahrungen aus Brandenburg nach Europa transferiert werden. Von den Ergebnissen werden wichtige Impulse für den weiteren Gestaltungsprozess transparenter Bildungssysteme in Deutschland und Europa erwartet.⁶

Entsprechend der Förderstrategie des Landes Brandenburg werden besonders Modellansätze gefördert, die die für die identifizierten Branchenkompetenzfelder relevanten Berufe und Qualifikationen zum Inhalt haben. Durch den räumlichen engen Bezug von Wirtschaft und Hochschule in den Regionalen Wachstumskernen Brandenburgs sind die dort tätigen Akteure besonders angesprochen.

Am Wettbewerb können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften teilnehmen.

7 Inwieweit wird das Querschnittsthema Gender Mainstreaming angesprochen und werden die Grundsätze der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern berücksichtigt?

Die Europäische Union sowie die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, mit ihrer Politik zur Chancengleichheit von Frauen und Männern beizutragen. Das gilt insbesondere auch für Maßnahmen, die durch die europäischen Strukturfonds gefördert werden. Die Förderung der Gleichstellung im Sinne des Gender Mainstreamings wird daher als eine wichtige Grundlage der INNOPUNKT-Initiative betrachtet. Die Projektträger sind aufgefordert, mit den Inhalten und Methoden der Projektumsetzung einen Beitrag zum Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen zu leisten. Die Projekte sind so auszurichten und zu steuern, dass sie die Fähigkeiten und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigen, gleiche Chancen auf Partizipation wahren und Hürden für mehr Geschlechtergerechtigkeit abbauen. In Anwendung des Gender Mainstreaming-Prinzips sind bei der Planung, Durchführung und Begleitung des Projekts die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

Bei der Entwicklung der Projektideen sollen mit Blick auf die Projektorganisation folgende Fragen geschlechtssensibel Beachtung finden:

- Ist die Art und Weise der Akquise und Werbung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Unternehmen so gestaltet, dass dem Anliegen qualifiziert Rechnung getragen wird (Sprachgebrauch und Bildgestaltung bei Flyern, Arbeit mit Beispielen etc.)?
- Wie sind verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektmanagements und im Projekt einzusetzende Moderatorinnen und Moderatoren für die Be-

⁶ Siehe zum Thema „Europäische Bildungspolitik und Reformprozesse“ auch www.esf.brandenburg.de/durchlaessigkeit

achtung und Umsetzung von Gender Mainstreaming qualifiziert?

- Welche Maßnahmen führt der Projektträger (Antragsteller) selbstständig zur Bewertung der Projektqualität durch und werden dabei projektrelevante Daten nach Geschlecht differenziert erhoben und ausgewertet? Entspricht die Projektorganisation in Bezug auf Zeit und Ort insbesondere der Zielgruppe und ihren spezifischen Bedingungen?
- Inwiefern kann in der Gestaltung der Arbeitsorganisation, der Veränderung von Arbeitsplätzen und der passgenauen Qualifizierung den spezifischen (individuellen) Bedingungen von Fachkräften, Frauen und Männern, bei der Umsetzung der individuellen Berufsweggestaltung gleichermaßen Rechnung getragen werden?
- Sind Unterstützungsleistungen vorgesehen, die Beschäftigten mit Kindern die Teilnahme erleichtern (zum Beispiel zeitliche Organisation von Meetings, Kinderbetreuung)?

Die Träger selbst sollen den Ansatz des Gender Mainstreamings (zum Beispiel durch einen hohen Anteil von Frauen in Führungspositionen, Förderung von Beschäftigten mit Kindern, Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Chancengleichheit) unterstützen.

Im Hinblick auf die Zielsetzung dieser INNOPUNKT-Initiative sind insbesondere Fragen zur Gestaltung von Lernorten, Lernzeiten und Lernsituationen zu benennen sowie die Vereinbarkeit von Arbeits- und Lernzeiten mit familiären Verpflichtungen.

8 Qualitätssicherung bei der Umsetzung der INNOPUNKT-Initiative

Die Projekte der INNOPUNKT-Initiative müssen den Anforderungen der Begleitforschung und des Monitorings gerecht werden. Drei Ebenen sind zu unterscheiden:

- Die LASA-Brandenburg GmbH wird ein obligatorisches Monitoring- und Qualitätssicherungsverfahren anhand der Project-Cycle Management-Methode (PCM) durchführen.
- Die einzelnen Projekte sind aufgerufen, ein internes Qualitätssicherungsverfahren für die Projektlaufzeit auszuarbeiten. Dazu gehören neben der kontinuierlichen Selbstevaluation die Dokumentation der Ergebnisse und die Gewährleistung des Transfers.
- Ferner sind die einzelnen Projekte verpflichtet, an der Evaluation, die vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie beauftragt wird, mitzuwirken.

Transferorientierung der Problemlösungen über die MASGF-Förderung hinaus

Ziel der INNOPUNKT-Initiativen ist die Entwicklung ei-

nes möglichst hohen Transferpotenzials der geförderten Projekte. Deshalb sollen innerhalb der Projektplanung und -umsetzung Methoden, Vorgehensweisen und Instrumente entwickelt werden, die nach Ablauf des Modellzeitraumes in andere Bildungsräume, Branchen, Betriebe und Regionen übertragbar sind.

Das MASGF orientiert darauf, dass bereits während der Umsetzungsphase der Projekte ein überregionaler Transfer zu den Problemstellungen und konkreten Ergebnissen der INNOPUNKT-Initiative stattfindet. Die Projektträger werden verpflichtet, sich neben den selbst initiierten Transferaktivitäten aktiv an den programmbegleitenden Transfermaßnahmen zu beteiligen.

9 Verfahrensdarstellung

Das Verfahren setzt sich aus fünf Phasen zusammen:

Phase 1: 6. April 2009 bis 5. Juni 2009
Erarbeitung und Einreichung der Konzepte zum Ideenwettbewerb.

Phase 2: 8. Juni 2007 bis 14. Juli 2009
Bewertung und Auswahl der besten Konzepte durch eine unabhängige Jury

Phase 3: 15. Juli 2009 bis 7. August 2009
Benachrichtigung über das Ergebnis der Auswahl; Aufforderung an die ausgewählten Projektträger, kurzfristig an einem dreitägigen Project-Cycle Management-Seminar teilzunehmen und danach einen formgerechten Antrag einzureichen.

Phase 4: 10. August 2009 bis 4. September 2009
Prüfung und Bewilligung der Anträge.

Phase 5: 7. September 2009 bis 31. September 2012
Projektdurchführung

Die Projekte der INNOPUNKT-Initiative werden über drei Jahre gefördert. Die Projektumsetzung wird in drei Abschnitte gegliedert:

Vorbereitungsphase
7. September 2009 bis 6. März 2010

Unmittelbare Durchführungsphase
7. März 2010 bis 6. März 2012

Transferphase
7. März 2012 bis 31. September 2012

10 Anforderungen an die einzureichenden Konzepte

Alle Angaben sind durch geeignete Nachweise/Referenzen zu belegen.

Bei Kooperationsverbänden ist darauf zu achten, dass die-

se in einer Rechtsform agieren. Es ist eindeutig zu benennen, welche der beteiligten Institutionen Zuwendungsempfänger sein werden. Es muss dargelegt werden, wie die Arbeiten bei der Umsetzung des Vorhabens auf ihn und mögliche Kooperationspartner unter Nutzung welcher Erfahrungen und Kompetenzen verteilt werden. Bei Kooperationsverbänden muss belegt werden, dass die Arbeiten zu mindestens 50 Prozent vom Zuwendungsempfänger geleistet werden.

10.1 Aussagen zum Träger/Kooperationsverbund (max. 3 Seiten ohne Anlage)

a) Selbstdarstellung des Trägers (max. 1 Seite)

mit den folgenden Anlagen:

- Auszug Handelsregister
- Satzung/Gesellschaftervertrag
- Bonitätserklärung der Hausbank
- Darstellung der organisatorischen Verankerung der INNOPUNKT-Initiative beim Träger

b) Erfahrungen bzw. Kompetenzen unter Benennung von Referenzprojekten (max. 1 Seite)

- im Bereich der Berufsbildung und Hochschulbildung
- im Bereich der Projektarbeit, Erfahrungen im Projektmanagement von ESF-Projekten (auch im Kooperationsverbund mit anderen Partnern)
- im Bereich der Kompetenzfeststellung und -entwicklung von Beschäftigten, in der Personalplanung, Arbeitsorganisation etc.
- bei Betriebszugängen und in der Netzwerkarbeit
- in der Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen wie Hochschulen, sofern der Träger nicht selber eine Hochschule ist, und Forschungseinrichtungen (Beschreibung der Kooperationskontakte).

c) Einverständniserklärung von Partnern

- mit denen im Rahmen der Initiative zusammengearbeitet werden soll, sowie gegebenenfalls Referenzen für diese Partner (als Anlage)

d) Vorgesehenes Personal für die INNOPUNKT-Initiative mit (max. 1 Seite)

- Zuordnung zu den zu besetzenden Stellen
- Angaben zu den einschlägigen formalen Qualifikationen und beruflichen Erfahrungen

10.2 Aussagen zur Konzeption

Zu allen folgenden Punkten sind Angaben erforderlich:

a) Angaben zum Projekt (max. 8 Seiten):

- Beschreibung der konkreten Situation/Problemlage, an der mit dem Projekt angesetzt werden soll und somit Begründung für den vorgeschlagenen Lösungsansatz

- Angaben zur Erreichung der unter Punkt 2 angegebenen Ziele und Handlungserfordernisse. Dabei soll auch aufgezeigt werden, wie viele Betriebe bzw. Teilnehmer/Teilnehmerinnen in das Projekt einbezogen werden sollen
- Angaben zum sektoralen Bezug (Branchenkompetenzfeld)
- Angaben zum Regionalbezug des Projektes und Analyse regional vorhandener Ausgangsbedingungen
- Darstellung des Projektverlaufs in Form von Projektphasen (Projekt- und Teilziele des spezifischen Vorhabens im Kontext des Ideenwettbewerbs, inhaltliche und zeitliche Angaben zu den einzelnen Projektphasen)
- Darstellung der Organisationsstrukturen und Kooperationsformen im Projekt
- Darstellung der eingesetzten Fördermodelle, Instrumente, Wege und Methoden
- Angaben zur Realisierung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes
- Angaben zum internen Controlling und Qualitätssicherungssystem für die Sicherung der Zielerreichung
- Aussagen zu den transnationalen Aspekten, soweit europäische Partner eingebunden werden oder Erfahrungen aus dem Ausland mit einbezogen werden
- Aussagen und Kostenkalkulation zur beabsichtigten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere um den Europäischen Mehrwert zu veranschaulichen, der durch den Einsatz des Europäischen Sozialfonds erreicht wird, und die Ziele und Ergebnisse des Projekts einer breiteren Öffentlichkeit im Land Brandenburg bekannt zu machen

b) Konkrete Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit zum Transfer und zur Sicherung der Nachhaltigkeit (max. 3 Seiten), insbesondere

- zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen während der gesamten Laufzeit; zum Beispiel Öffentlichkeitsveranstaltungen mit Präsentationen, gemeinsame für die INNOPUNKT-Initiative spezifische Internetpräsentationen, Einsatz verschiedener Medien (Newsletter, Faltblätter und Broschüren)
- Festlegung der Zielgruppen, an die sich das Projekt richtet
- zu adressatenbezogenen Informationsaktivitäten
- zum Transfer guter Erfahrungen, Praxisbeispiele und zu Möglichkeiten der Nachnutzung
- zur Entwicklung neuer Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zwischen den Akteuren und Beteiligten

c) Grobe Angaben zu Kosten und Gesamtfinanzierung (max. 3 Seiten)

- geplanter Personaleinsatz für eigenes Personal und Fremdpersonal (Praktiker, Wissenschaftler, Berater, etc.)
- geplante Mittel für notwendige externe Kooperationspartner

- grobe Kostenschätzung für die einzelnen Jahre der Laufzeit und zur Sicherung der Nachhaltigkeit über den Förderzeitraum hinaus (incl. Ausweisung aller Förderungen, Eigenanteile und Drittmittel, die zur Durchführung des Projektes eingesetzt werden sollen)

11 Bewertungskriterien der Konzepte

Die Auswahl wird von einer unabhängigen Jury vorgenommen, der Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Ressorts der Landesregierung und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg angehören. Die eingereichten Projektkonzepte werden nach folgenden Bewertungskriterien beurteilt:

11.1 Befähigung des Trägers zur Durchführung des Projektes

- Einschlägige Erfahrungen und Kompetenzen des Trägers sowohl zuwendungsrechtlich als auch fachlich
- Erfahrungen beim Aufschließen von Betriebszugängen und Erfahrungen in der projektbezogenen Kooperation mit Unternehmen
- Qualifikation des vorgesehenen Personals

11.2 Qualität der Projektkonzeption

- Übereinstimmung der aufgezeigten Handlungsfelder und Ziele im eingereichten Konzept mit den Handlungsfeldern und Zielen des Ideenwettbewerbs
- Darstellung der geplanten Instrumente, Verfahren, Methoden und Herangehensweisen zur Realisierung der Projektziele
- Erläuterung der gewählten Kooperationsformen
- Praktikabilität des Lösungsansatzes

11.3 Übertragbarkeit und Nachhaltigkeit

- Erläuterung der geplanten konkreten Schritte zum Transfer der Ergebnisse der Modellprojekte
- Darstellung, wie erprobte Verfahren und Methoden in andere Kontexte übertragen werden können
- Adressatengerechte Öffentlichkeitsarbeit, unter Angabe von Zielgruppen und Aktivitäten

12 Weitere Informationen und Ansprechpartner

Weitere Informationen zum INNOPUNKT-Programm und zu diesem Ideenwettbewerb finden Sie im Internet unter www.innopunkt.de bzw. www.lasa-brandenburg.de.

Die Ausschreibungsunterlagen sind im Internet unter <http://wettbewerb.innopunkt.de> als PDF-Datei zu finden. Der veröffentlichte Wettbewerb kann in gedruckter Form bei der LASA Brandenburg GmbH unter Tel.: 0331 6002-200 angefordert werden.

Ansprechpartnerin bei der LASA für diesen Wettbewerb ist Frau Mandy Mehlhorn.

Tel.: 0331 6002-200

Fax: 0331 6002-400

E-Mail: mandy.mehlhorn@lasa-brandenburg.de

Weitere Informationen zur Europäischen Bildungspolitik und Durchlässigkeit im Bildungssystem finden Sie auf der ESF-Homepage des Landes Brandenburg unter: <http://www.esf-brandenburg.de>. Dort sind auch die ESF-Fördergrundsätze mit Darstellung der aus dem ESF förderfähigen Ausgaben abgelegt.

Für fachliche Fragen insbesondere zum Nationalen und Europäischen Qualifikationsrahmen können Sie sich auch an die Technische Hilfe ESF bei der BBJ ConsultAG wenden.

Ansprechpartnerin bei BBJ ist Frau Dr. Karin Rau:

Tel.: 0331 7212940

Fax: 0331 7212931

E-Mail: rau@bbj.de

Die Konzepte zur Teilnahme am Ideenwettbewerb (Schriftart Arial, Schriftgrad 12, Zeilenabstand 1,5) sind unter dem **Kenntwort „Durchlässigkeit Berufsbildung“**

online über lasa@lasa-brandenburg.de bis zum **5. Juni 2009 (Datum des Poststempels) einzureichen.**

Wahl zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 6. April 2009

1 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Präsident des Landtages Brandenburg im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages Brandenburg Sonntag, den 27. September 2009 als Tag für die Wahl zum 5. Landtag Brandenburg bestimmt hat (Bekanntmachung des Wahltagess für die Landtagswahl 2009 vom 26. Januar 2009 [GVBl. I S. 2]), fordere ich gemäß § 29 Absatz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

- 1.1 Der Landtag Brandenburg besteht vorbehaltlich der sich aus dem Brandenburgischen Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) ergebenden Abweichungen aus 88 Abgeordneten (§ 1 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG). 44 Abgeordnete werden durch Mehrheitswahl in den 44 Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl nach den Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen auf der Grundlage der im Land Brandenburg ab-

gegebenen Zweitstimmen und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber gewählt (§§ 1 bis 3 BbgLWahlG). Im Wahlkreis ist der Wahlkreisbewerber gewählt, der die meisten Erststimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los (§ 2 BbgLWahlG).

- 1.2 **Landeslisten** können von Parteien und politischen Vereinigungen, **Kreiswahlvorschläge** von Parteien, politischen Vereinigungen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 21 Absatz 1 BbgLWahlG). Parteien und politische Vereinigungen können als Listenvereinigung **gemeinsam** Wahlvorschläge einreichen (§ 22 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; Listenvereinigungen schließen eine eigenständige Landesliste oder einen eigenständigen Kreiswahlvorschlag der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen im Wahlgebiet aus (§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgLWahlG).

Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahlkreise (Kreiswahlvorschläge) und für den Verhältnisausgleich (Landeslisten) aufzustellen. Jede Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung kann nur eine Landesliste **und** in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 21 Absatz 6 BbgLWahlG).

Jeder Wahlkreisbewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt sein; dies gilt auch für Einzelbewerber (§ 24 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG). Ein Landeslistenbewerber darf nur in einer Landesliste benannt sein. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Wahlkreisbewerbers enthalten (§ 24 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG). Ein Bewerber kann gleichzeitig in einem Kreiswahlvorschlag und in einer Landesliste derselben Partei oder politischen Vereinigung benannt sein (§ 24 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlG).

- 1.3 Gemäß § 23 BbgLWahlG müssen eingereicht werden

- a) die **Landeslisten** beim Landeswahlleiter des Landes Brandenburg,

Ministerium des Innern
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13
14467 Potsdam,

spätestens bis zum **10. August 2009, 18 Uhr**;

- b) die **Kreiswahlvorschläge** bei dem für den jeweiligen Wahlkreis zuständigen Kreiswahlleiter

spätestens bis zum **10. August 2009, 18 Uhr**.

Die Namen und Dienststellen der für die einzelnen Wahlkreise zuständigen Kreiswahlleiter sind in Nummer 2 aufgeführt.

- 1.4 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 1 BbgLWahlV (Kreiswahlvorschlag) oder dem Muster der Anlage 14 zu § 38 Absatz 1 BbgLWahlV (Landesliste) eingereicht werden.

Gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV muss der **Kreiswahlvorschlag** enthalten

- a) den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift des Wahlkreisbewerbers sowie
- b) als Kreiswahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den satzungsgemäßen Namen des einreichenden Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern er eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der Kreiswahlvorschlag einer Listenvereinigung muss neben ihrem Namen und ihrer eigenen Kurzbezeichnung die satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen enthalten. Einzelbewerber führen an Stelle einer Namens- und Kurzbezeichnung die Bezeichnung „Einzelbewerber“.

Gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV muss die **Landesliste** enthalten

- a) jeweils den Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen jeweils den oder die Rufnamen), den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift der Listenbewerber,
- b) die nach § 25 BbgLWahlG zu bestimmende Reihenfolge der Bewerber,
- c) den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung; die Landesliste einer Listenvereinigung muss neben ihrem Namen und ihrer Kurzbezeichnung die satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen enthalten,
- d) in dem Fall, dass die einreichende Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung als eine Vereinigung der Sorben (Wenden) zur Wahl antreten will, einen entsprechenden Hinweis.

Daneben soll der Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste den jeweiligen Namen und die jeweilige Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (siehe auch Nummer 1.13).

- 1.5 Die Benennung als **Wahlkreisbewerber** in einem **Kreiswahlvorschlag** ist an folgende Voraussetzung geknüpft:

- a) der Wahlkreisbewerber muss **wählbar** sein (§ 8 BbgLWahlG),
- b) der Wahlkreisbewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muss gewählt werden
 - aa) in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zutritts im jeweiligen Wahlkreis zum 5. Land-

tag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **Wahlkreisversammlung** - (§ 25 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG),

bb) in Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, für die Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **gemeinsame Wahlkreisversammlung** - (§ 25 Absatz 2 Nummer 2 BbgLWahlG) oder

cc) in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **Landesversammlung** - (§ 25 Absatz 2 Nummer 3 BbgLWahlG).

Die Benennung als **Listenbewerber** in einer **Landesliste** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der Listenbewerber muss **wählbar** sein (§ 8 BbgLWahlG),
- b) Der Listenbewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten des Wahlvorschlagsberechtigten - **Landesversammlung** - gewählt werden (§ 25 Absatz 3 BbgLWahlG).

Der Wahlkreis- oder Listenbewerber einer **Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Landtag Brandenburg wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der an dem Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen entsprechend den oben bezeichneten Maßgaben des § 25 BbgLWahlG gewählt werden (§ 22 Absatz 2 Nummer 3 BbgLWahlG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und 3 BbgLWahlG).

Zu der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung im Sinne des § 25 Absatz 2 und 3 BbgLWahlG sind die Mitglieder oder Delegierten von dem jeweils zuständigen Gebietsvorstand des Wahlvorschlagsberechtigten mit mindestens einer dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden (§ 25 Absatz 4 BbgLWahlG).

Jeder Bewerber einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung und die Delegierten für die Delegiertenversammlungen werden in **geheimer Abstimmung** gewählt. Jeder Teilnehmer der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt (§ 25 Absatz 5 Satz 1 und 2 BbgLWahlG). Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versamm-

lung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen (§ 25 Absatz 5 Satz 3 und 4 BbgLWahlG).

Gemäß § 25 Absatz 7 BbgLWahlG dürfen die Wahlen der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen frühestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtages stattfinden, also nicht vor dem 13. Juli 2008, durchgeführt worden sein.

Das Nähere über die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber bleibt der Regelung durch die Satzung der Wahlvorschlagsberechtigten vorbehalten (§ 25 Absatz 8 BbgLWahlG).

- 1.6 Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl des Wahlkreisbewerbers (Kreiswahlvorschlag) oder der Listenbewerber (Landesliste) und die Festlegung ihrer Reihenfolge mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist mit dem Kreiswahlvorschlag oder der Landesliste einzureichen (§ 25 Absatz 6 Satz 1 BbgLWahlG und Anlage 11 zu § 32 Absatz 6 Nummer 3 BbgLWahlV oder Anlage 18 zu § 38 Absatz 4 Nummer 3 BbgLWahlV).

Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 25 Absatz 5 BbgLWahlG beachtet worden sind (§ 25 Absatz 6 Satz 2 und 3 BbgLWahlG und Anlage 12 zu § 32 Absatz 6 Nummer 4 BbgLWahlV oder Anlage 19 zu § 38 Absatz 4 Nummer 4 BbgLWahlV).

- 1.7 Eine wählbare Person kann nur dann als Wahlkreis- oder Listenbewerber vorgeschlagen werden, wenn sie ihre **Zustimmung** dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 24 Absatz 2 BbgLWahlG). Die Zustimmungserklärung ist nach dem Muster der Anlage 9 zu § 32 Absatz 6 Nummer 1 BbgLWahlV (Kreiswahlvorschlag) oder der Anlage 17 zu § 38 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlV abzugeben.
- 1.8 Der Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste einer **Partei oder politischen Vereinigung** ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 24 Absatz 4 Satz 1 BbgLWahlG).

Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter **keinen** Landesverband, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, auf deren Gebiet sich der jeweilige Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt, wie vorstehend, zu unterzeichnen (§ 24 Absatz 4 Satz 2 BbgLWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Ge-

bietsvorstandes genügen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Der Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste einer **Listenvereinigung** muss von je drei Mitgliedern der Vorstände der Landesverbände der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, darunter den Vorsitzenden oder den jeweiligen Stellvertretern, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 BbgLWahlG).

Hat eine an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligte Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist der jeweilige Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, auf deren Gebiet sich der jeweilige Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Gebietsvorstandes, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Der Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist von diesem oder der Vertrauensperson zu unterzeichnen (§ 32 Absatz 4 Satz 3 BbgLWahlV).

- 1.9 Parteien oder politische Vereinigungen, die sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land **nicht** mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen dem Landeswahlleiter spätestens am

1. Juli 2009, 18 Uhr

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich anzeigen und zur Feststellung der Eigenschaft als politische Partei oder politische Vereinigung ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einreichen. Die Anzeige muss den satzungsgemäßen Namen der Partei oder politischen Vereinigung enthalten; das Gleiche gilt für ihre etwaige Kurzbezeichnung (§ 21 Absatz 2 BbgLWahlG).

Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 Absatz 2 BbgLWahlG). Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist die Anzeige von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsvorstände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen (§ 21 Absatz 4 BbgLWahlG). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser der Beteiligungsanzeige eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beifügt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände,

darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 30 Absatz 2 BbgLWahlV).

Mit der Beteiligungsanzeige sind gemäß § 21 Absatz 2 BbgLWahlG einzureichen

- a) die schriftliche Satzung der Partei oder politischen Vereinigung,
- b) das schriftliche Programm der Partei oder politischen Vereinigung sowie
- c) ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder, wenn kein Landesverband besteht, der nächstniedrigen Gebietsvorstände der Partei oder politischen Vereinigung.

Es sei gesondert darauf hingewiesen, dass auch eine Partei oder politische Vereinigung, die

- a) gemeinsam mit anderen Parteien oder politischen Vereinigungen eine Landesliste oder einen Kreiswahlvorschlag einreichen will, um als Listenvereinigung an der Wahl zum 5. Landtag Brandenburg teilzunehmen, und
- b) sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt hat,

der Pflicht zur Beteiligungsanzeige unterliegt (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 BbgLWahlG).

Jede Beteiligungsanzeige wird unverzüglich nach Eingang von mir geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich den betreffenden Gebietsvorstand der Partei oder politischen Vereinigung sofort benachrichtigen und ihn auffordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der in § 21 Absatz 2 Satz 1 BbgLWahlG bestimmten Frist können nur noch Mängel an sich gültiger Beteiligungsanzeigen behoben werden (§ 21 Absatz 3 Satz 3 BbgLWahlG); eine gültige Anzeige liegt gemäß § 21 Absatz 3 Satz 4 BbgLWahlG **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 21 Absatz 2 BbgLWahlG nicht gewahrt ist,
- b) der satzungsgemäße Name oder, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der Partei oder politischen Vereinigung fehlt,
- c) die nach § 21 Absatz 2 BbgLWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- d) die mit der Beteiligungsanzeige einzureichenden Anlagen fehlen oder
- e) die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht.

Gemäß § 21 Absatz 5 Satz 1 BbgLWahlG stellt der **Landeswahlleiter** spätestens am

9. Juni 2009

fest,

- a) welche Parteien und politischen Vereinigungen sich an der letzten Wahl zum Landtag Brandenburg **oder** an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben,
- b) welche Parteien und politischen Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages (6. Februar 2009) aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags mit mindestens einem im Land gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg vertreten sind.

Gemäß § 21 Absatz 5 Satz 2 BbgLWahlG stellt der **Landeswahlausschuss** spätestens am

7. August 2009

für alle Wahlorgane verbindlich fest,

welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien und politische Vereinigungen anzuerkennen sind.

Geben die Namen mehrerer Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer dieser Vereinigungen für die Wahl eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 30 Absatz 3 BbgLWahlV).

Zu der öffentlichen Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Berechtigung der Vereinigungen, als Partei oder politische Vereinigung Wahlvorschläge einzureichen, entschieden wird, werden die Vorstände der Gebietsverbände der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl zum 5. Landtag Brandenburg angezeigt haben, von mir eingeladen (§ 30 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlV). Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellungen des Landeswahlausschusses erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg (§ 30 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 82 Absatz 1 BbgLWahlV).

Die Feststellungen des Landeswahlausschusses sind für alle Wahlorgane verbindlich (§ 21 Absatz 5 BbgLWahlG).

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung als Partei oder politische Vereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Absatz 3 Satz 5 BbgLWahlG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der einreichende Gebietsverband der Partei oder politischen Vereinigung den Lan-

deswahlausschuss anrufen (§ 21 Absatz 3 Satz 6 BbgLWahlG).

- 1.10 Parteien und politische Vereinigungen können als **Listenvereinigung** gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (§ 22 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG). Jede Partei oder politische Vereinigung darf sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen (§ 22 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlG). Eigenständige Landeslisten oder eigenständige Kreiswahlvorschläge sind durch die Beteiligung an einer Listenvereinigung ausgeschlossen (§ 22 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG).

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Landeswahlleiter spätestens am

1. Juli 2009, 18 Uhr

schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss jeweils von drei Mitgliedern der Landesverbände, darunter jeweils der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, sämtlicher der an dem Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BbgLWahlG). Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so ist die Anzeige von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen (§ 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 1 BbgLWahlV). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Anzeigefrist nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BbgLWahlG, also spätestens am 1. Juli 2009, eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 BbgLWahlV).

Einzelne Beteiligte haben die Möglichkeit, ihre Erklärung bis zur Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlags schriftlich zurückzunehmen (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 BbgLWahlG).

Die **Pflicht** der Parteien und politischen Vereinigungen, die sich an der letzten Wahl zum Landtag Brandenburg oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Brandenburg nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, **zur Beteiligungsanzeige nach § 21 Absatz 2 BbgLWahlG** (siehe Nummer 1.9), **bleibt** durch den Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung **unberührt** (§ 22 Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 BbgLWahlG). Eine Partei oder politische Vereinigung, die sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt hat, unterliegt also auch dann der in § 21 Absatz 2 BbgLWahlG bestimmten Pflicht zur Beteiligungsanzeige, wenn sie mit anderen Parteien oder politischen Vereinigungen eine Listenvereinigung zur Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge bildet. Die Anzeige über die Bildung einer Listenvereinigung nach

§ 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgL WahlG und die Beteiligungsanzeige nach § 21 Absatz 2 BbgL WahlG sind möglichst gleichzeitig einzureichen (§ 31 Absatz 4 BbgLWahlV).

Jede Anzeige nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG wird unverzüglich nach Eingang von mir geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich die betreffenden Gebietsvorstände der an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen sofort benachrichtigen und sie auffordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der in § 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG bestimmten Frist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden (§ 31 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlV); eine gültige Anzeige liegt gemäß § 31 Absatz 1 Satz 4 BbgLWahlV nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG nicht gewahrt ist,
- b) die satzungsgemäßen Namen oder, sofern vorhanden, die satzungsgemäßen Kurzbezeichnungen der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen fehlen,
- c) die nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 BbgLWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen oder
- d) die Unterzeichner der Anzeige mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre jeweilige Identität nicht feststeht.

Gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 2 BbgL WahlG stellt der Landeswahlausschuss spätestens am

7. August 2009

fest, ob die Voraussetzungen für eine Listenvereinigung vorliegen.

Geben die Namen mehrerer Listenvereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer dieser Listenvereinigungen für die Wahl eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 22 Absatz 2 Satz 1 BbgL WahlG in Verbindung mit § 30 Absatz 3 BbgLWahlV).

Zu der öffentlichen Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die Berechtigung der beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen, als Listenvereinigung gemeinsam Wahlvorschläge einzureichen, entschieden wird werden die betreffenden Vorstände der Gebietsverbände der beteiligten Vereinigungen von mir eingeladen. Die öffentliche Bekanntmachung der Feststellungen des Landeswahlausschusses nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 BbgLWahlG erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg (§ 31 Absatz 2 in Verbindung mit § 82 Absatz 1 BbgLWahlV). Die Feststellungen des Landeswahlausschusses sind für alle Wahlorgane verbindlich.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung als Listenvereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 31 Absatz 1 Satz 5 BbgLWahlV).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren können die einreichenden Gebietsverbände der an dem Zusammenschluss zur Listenvereinigung beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen den Landeswahlausschuss anrufen (§ 31 Absatz 1 Satz 6 BbgLWahlV).

1.11 Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages (6. Februar 2009) **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem **im Land Brandenburg** gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterzeichnung von wahlberechtigten Personen; es sind erforderlich

- a) für den **Kreiswahlvorschlag** mindestens **100** Unterschriften von wahlberechtigten Personen **aus dem jeweiligen Wahlkreis** (§ 24 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlG),
- b) für die **Landesliste** mindestens **1** vom Tausend der wahlberechtigten Personen bei der Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004, jedoch höchstens **2000** Unterschriften von wahlberechtigten Personen (§ 24 Absatz 4 Nummer 2 BbgLWahlG). Eine Landesliste für die Wahl am 27. September 2009 muss demnach von mindestens **2000** wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Auch Wahlvorschläge von **Listenvereinigungen** bedürfen der vorstehend genannten Anzahl von Unterstützungsunterschriften, es sei denn, mindestens eine der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen ist aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg vertreten (§ 22 Absatz 2 Nummer 5 BbgLWahlG).

Kreiswahlvorschläge von **Einzelbewerbern** bedürfen der Unterstützungsunterschriften von mindestens **100** wahlberechtigten Personen (§ 24 Absatz 4 Satz 4 BbgLWahlG).

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 24 Absatz 4 Satz 5 BbgLWahlG).

1.12 Die in Nummer 1.11 Buchstabe a und b bezeichneten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 7 zu § 32 Absatz 5 BbgLWahlV (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift - Kreiswahlvorschlag -) oder nach dem Muster der Anlage 15 zu § 38 Absatz 3 BbgLWahlV (Formblatt für ei-

ne Unterstützungsunterschrift - Landesliste -) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter für Kreiswahlvorschläge werden **auf Anforderung** vom zuständigen Kreiswahlleiter (Anschrift siehe Nummer 2), die entsprechenden Formblätter für Landeslisten vom Landeswahlleiter (Anschrift siehe Nummer 1.3 Buchstabe a), kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und die Anschrift des vorgeschlagenen Wahlkreisbewerbers oder die entsprechenden Angaben der vorgeschlagenen Listenbewerber anzugeben. Daneben sind bei Parteien oder politischen Vereinigungen deren Namen und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei Listenvereinigungen darüber hinaus die Namen der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen und, sofern letztere eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, anzugeben. Bei Wahlkreisbewerbern, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzugeben. Parteien, politische Vereinigungen oder Listenvereinigungen haben ferner zu erklären, dass der Wahlkreisbewerber oder die Listenbewerber bereits gemäß § 25 BbgLWahlG oder § 22 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 25 BbgLWahlG aufgestellt worden sind (§ 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgLWahlV).
- b) Jede wahlberechtigte Person, die einen Wahlvorschlag unterstützt, muss die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgLWahlV).
- c) Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der Anlage 8 zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgLWahlV (Kreiswahlvorschlag) oder nach dem Muster der Anlage 16 zu § 38 Absatz 3 Satz 5 BbgLWahlV (Landesliste) eine Bescheinigung ihrer Wahlbehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie am Tage der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis (Kreiswahlvorschlag) oder im Land Brandenburg (Landesliste) wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt (§ 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Absatz 5

Nummer 3 BbgLWahlV). Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt (§ 32 Absatz 7 Satz 1 BbgLWahlV).

- d) Eine wahlberechtigte Person darf jeweils nur einen Kreiswahlvorschlag **und** eine Landesliste unterzeichnen; hat eine Person mehrere Kreiswahlvorschläge **oder** mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen **oder** allen Landeslisten ungültig (§ 32 Absatz 5 Nummer 4 Satz 1 und 2 BbgLWahlV sowie § 38 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 4 Satz 1 und 2 BbgLWahlV). Eine wahlberechtigte Person kann also sowohl **einen** Kreiswahlvorschlag als auch **eine** Landesliste unterstützen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig (§ 32 Absatz 5 Nummer 4 Satz 4 BbgLWahlV sowie § 38 Absatz 3 Satz 6 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 4 Satz 4 BbgLWahlV).
 - e) Die Wahlbehörde darf für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts jeweils nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag **und** zu einer Landesliste erteilen; dabei darf sie **nicht** festhalten, **für welchen Kreiswahlvorschlag** oder **für welche Landesliste** die jeweils erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 32 Absatz 7 Satz 2 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 7 Satz 2 BbgLWahlV).
 - f) Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Wahlkreisbewerbers oder der Listenbewerber durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Absatz 5 Nummer 5 BbgLWahlV oder § 38 Absatz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 5 Nummer 5 BbgLWahlV).
- 1.13 In jedem Wahlvorschlag sollen eine **Vertrauensperson** und eine **stellvertretende Vertrauensperson** bezeichnet werden. Fehlen diese Angaben, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 26 Absatz 1 BbgLWahlG).
- Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 26 Absatz 2 BbgLWahlG).
- Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlages an den für die Einreichung des Wahlvorschlages zuständigen Wahlleiter abberufen und durch andere Personen ersetzt werden (§ 26 Absatz 3 BbgLWahlG).
- 1.14 Entsprechend den genannten Erfordernissen sind dem **Kreiswahlvorschlag** folgende Anlagen beizufügen (§ 32 Absatz 6 BbgLWahlV):

a) **in jedem Fall**

- aa) die Erklärung des vorgeschlagenen Wahlkreisbewerbers nach dem Muster der Anlage 9 zu § 32 Absatz 6 Nummer 1 BbgLWahlV, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für k einen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Wahlkreisbewerber gegeben hat (§ 24 Absatz 2 BbgLWahlG und § 32 Absatz 6 Nummer 1 BbgLWahlV);
- bb) die Bescheinigung der zuständigen Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 10 zu § 32 Absatz 6 Nummer 2 BbgLWahlV, dass der vorgeschlagene Wahlkreisbewerber wählbar ist (§ 32 Absatz 6 Nummer 2 BbgLWahlV); die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt (§ 32 Absatz 7 Satz 1 BbgLWahlV). Ein Wahlkreisbewerber, dessen Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und der im Land Brandenburg am Orte der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat, ist ferner verpflichtet, vor Ablauf der Einreichungsfrist am 10. August 2009, 18 Uhr, bei der für die Nebenwohnung zuständigen Wahlbehörde schriftlich einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen (§ 14 Absatz 6 BbgLWahlV);
- cc) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Wahlkreisbewerbers durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung im Sinne des § 25 Absatz 2 BbgLWahlG nach dem Muster der Anlage 11 zu § 32 Absatz 6 Nummer 3 BbgLWahlV; die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet sein (§ 32 Absatz 6 Nummer 3 BbgLWahlV; siehe auch Nummer 1.6);
- dd) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 12 zu § 32 Absatz 6 Nummer 4 BbgLWahlV, die von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muss (§ 25 Absatz 6 Satz 2 BbgLWahlG und § 32 Absatz 6 Nummer 4 BbgLWahlV);

- b) **zusätzlich** bei Wahlvorschlagsberechtigten, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg vertreten sind, die erforderlichen 100 Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 7 zu § 32 Absatz 5 BbgLWahlV mit den Bescheinigungen der Wahlbehörden, dass die unterzeichnenden Personen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt

sind (§ 24 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlG und § 32 Absatz 5 und 6 Nummer 5 BbgLWahlV; siehe auch die Nummern 1.11 und 1.12).

- 1.15 Der **Landesliste** sind folgende Anlagen beizufügen (§ 38 Absatz 4 BbgLWahlV):

a) **in jedem Fall**

- aa) die Erklärungen der vorgeschlagenen Listenbewerber nach dem Muster der Anlage 17 zu § 38 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlV, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für k eine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Listenbewerber gegeben haben (§ 24 Absatz 2 BbgLWahlG und § 38 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlV);

- bb) die Bescheinigungen der zuständigen Wahlbehörden nach dem Muster der Anlage 10 zu § 38 Absatz 4 Nummer 2 BbgLWahlV, dass die vorgeschlagenen Listenbewerber wählbar sind (§ 38 Absatz 4 Nummer 2 BbgLWahlV); die Bescheinigungen der Wählbarkeit werden kostenfrei erteilt (§ 38 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 7 Satz 1 BbgLWahlV). Ein Listenbewerber, dessen Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und der im Land Brandenburg am Orte der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat, ist ferner verpflichtet, vor Ablauf der Einreichungsfrist am 10. August 2009, 18 Uhr, bei der für die Nebenwohnung zuständigen Wahlbehörde schriftlich einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen (§ 14 Absatz 6 BbgLWahlV);

- cc) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl und Reihenfolge der Listenbewerber durch eine Landesmitglieder- oder Landesdelegiertenversammlung im Sinne des § 25 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 BbgLWahlG nach dem Muster der Anlage 18 zu § 38 Absatz 4 Nummer 3 BbgLWahlV; die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet sein (§ 38 Absatz 4 Nummer 3 BbgLWahlV; siehe auch Nummer 1.6);

- dd) eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 zu § 38 Absatz 4 Nummer 4 BbgLWahlV, die von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muss (§ 25 Absatz 6 Satz 2 BbgLWahlG und § 38 Absatz 4 Nummer 4 BbgLWahlV);

- b) **zusätzlich** bei Wahlvorschlagsberechtigten, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages **nicht** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem für sie im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg vertreten sind, die erforderlichen 2000 Unterstützungsunterschriften auf amt-

lichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 15 zu § 38 Absatz 3 BbgLWahlV mit den Bescheinigungen der Wahlbehörden, dass die unterzeichnenden Personen wahlberechtigt sind (§ 24 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 BbgLWahlG und § 38 Absatz 4 Nummer 5 BbgLWahlV; siehe auch die Nummern 1.11 und 1.12).

1.16 Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist am 10. August 2009, 18 Uhr, nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 28 Satz 1 BbgL WahlG). Das durch § 25 BbgLWahlG vorgeschriebene Nominierungsverfahren muss in solchen Fällen nicht eingehalten werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 24 Absatz 4 Satz 3 BbgLWahlG bedarf es für die Änderung nicht (§ 28 Satz 2 BbgLWahlG). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 28 Satz 3 BbgLWahlG).

1.17 Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung nach § 30 BbgL WahlG entschieden ist (§ 27 Satz 1 BbgLWahlG).

Ein nach § 24 Absatz 4 Satz 3 BbgLWahlG außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Satz 2 BbgLWahlG).

1.18 Jeder Wahlvorschlag wird unverzüglich nach Eingang von dem zuständigen Wahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Wahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 BbgLWahlG liegt ein gültiger Wahlvorschlag **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder Einreichungsfrist des § 23 BbgLWahlG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 24 Absatz 4 BbgLWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung die eindeutige Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers fehlt, die nach § 21 Absatz 2 erforderliche Feststellung der Eigenschaft als Partei oder politische Vereinigung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 25 nicht erbracht sind

d) der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Person nicht feststeht oder

e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 30 Absatz 1 BbgLWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 29 Absatz 3 BbgLWahlG).

Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den für die Zulassung zuständigen Wahlausschuss anrufen (§ 29 Absatz 4 BbgLWahlG).

1.19 Spätestens am

14. August 2009

entscheidet

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge der jeweiligen Kreiswahlausschuss und

über die Zulassung der Landeslisten der Landeswahlausschuss

(§ 30 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlG).

Zu der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der betreffenden Wahlvorschläge geladen (§ 35 Absatz 1 BbgLWahlV oder § 40 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 BbgLWahlV). Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen der Wahlausschüsse gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 82 Absatz 6 BbgLWahlV in der Form eines Aushanges bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet, also nach Ablauf der Einreichungsfrist am 10. August 2009, 18 Uhr, eingereicht sind (§ 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BbgLWahlG) oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Brandenburgische Landeswahlgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Brandenburgische Landeswahlverordnung aufgestellt sind (§ 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BbgLWahlG).

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Listenbewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 30 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 32 Absatz 1 BbgLWahlV bezeichneten Angaben fest (§ 35 Absatz 4 BbgLWahlV).

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 38 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgLWahlV

bezeichneten Angaben einschließlich der maßgeblichen Bewerberreihenfolge fest (§ 40 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV). Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG und § 40 Absatz 2 BbgLWahlV stellt er ferner spätestens am 25. August 2009 fest, welche Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben (Wenden) eingereicht worden sind.

- 1.20 Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 30 Absatz 2 Satz 1 BbgLWahlG). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages und der Kreiswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung (§ 30 Absatz 2 Satz 3 BbgLWahlG). Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen (§ 36 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlV); der Kreiswahlleiter hat seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV). Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt (§ 36 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlV).

Über die Beschwerde entscheidet der Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung spätestens am 20. August 2009 (§ 30 Absatz 2 Satz 4 BbgLWahlG).

- 1.21 Der Landeswahlleiter ordnet die durch den Landeswahlausschuss zugelassenen Landeslisten in der durch § 31 Absatz 3 BbgLWahlG bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern und macht sie spätestens am 31. August 2009 öffentlich bekannt (§ 30 Absatz 3 BbgLWahlG und § 41 Absatz 1 Satz 1 BbgLWahlV). Die Bekanntmachung enthält für jede zugelassene Landesliste die in § 38 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das jeweilige Geburtsjahr des Listenbewerbers anzugeben (§ 41 Absatz 1 Satz 2 BbgLWahlV). Die Bekanntmachung soll ferner die Feststellung des Landeswahlausschusses enthalten, welche Landeslisten von Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben (Wenden) eingereicht worden sind (§ 41 Absatz 2 BbgLWahlV in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 BbgLWahlG und § 40 Absatz 2 BbgLWahlV).

Der Kreiswahlleiter ordnet die vom Kreiswahlausschuss und gegebenenfalls vom Landeswahlausschuss im Beschwerdeverfahren nach § 30 Absatz 2 BbgLWahlG zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie durch § 31 Absatz 3 BbgLWahlG und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 41 Absatz 3 BbgLWahlG bestimmt ist, und macht sie spätestens am 31. August 2009 öffentlich bekannt (§ 30 Absatz 3 BbgLWahlG und § 37 BbgLWahlV). Die Bekanntmachung enthält für jeden zugelassenen Kreiswahlvorschlag die in § 32 Absatz 1 BbgLWahlV bezeichneten Angaben; statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das jeweilige Geburtsjahr des Wahlkreisbewerbers anzugeben (§ 37 Satz 2 BbgLWahlV).

- 1.22 Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der **Landeslisten** nach den Mustern der

- a) Anlage 14 zu § 38 Absatz 1 BbgLWahlV - Landesliste,
- b) Anlage 15 zu § 38 Absatz 3 Satz 1 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste),
- c) Anlage 16 zu § 38 Absatz 3 Satz 5 BbgLWahlV - gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner einer Landesliste (nur erforderlich, wenn die Bescheinigung des Wahlrechts einzelner oder mehrerer Unterzeichner **nicht** auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften von Landeslisten - Anlage 15 - erfolgen soll oder kann),
- d) Anlage 17 zu § 38 Absatz 4 Nummer 1 BbgLWahlV - Zustimmungserklärung für Listenbewerber,
- e) Anlage 10 zu § 38 Absatz 4 Nummer 2 BbgLWahlV - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- f) Anlage 18 zu § 38 Absatz 4 Nummer 3 BbgLWahlV - Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber einer Landesliste,
- g) Anlage 19 zu § 38 Absatz 4 Nummer 4 BbgLWahlV - Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerber einer Landesliste

werden von mir beschafft und können ab sofort bei mir angefordert werden (Anschrift siehe Nummer 1.3 Buchstabe a).

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der **Kreiswahlvorschläge** nach den Mustern der

- a) Anlage 6 zu § 32 Absatz 1 BbgLWahlV - Kreiswahlvorschlag,
- b) Anlage 7 zu § 32 Absatz 5 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
- c) Anlage 8 zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgLWahlV - gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages (nur erforderlich, wenn die Bescheinigung des Wahlrechts einzelner oder mehrerer Unterzeichner **nicht** auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften von Kreiswahlvorschlägen - Anlage 7 - erfolgen soll oder kann),
- d) Anlage 9 zu § 32 Absatz 6 Nummer 1 BbgLWahlV - Zustimmungserklärung für Wahlkreisbewerber,
- e) Anlage 10 zu § 32 Absatz 6 Nummer 2 BbgLWahlV - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- f) Anlage 11 zu § 32 Absatz 6 Nummer 3 BbgLWahlV - Niederschrift über die Aufstellung des Kreiswahlvorschlages,

- g) Anlage 12 zu § 32 Absatz 6 Nummer 4 BbgLWahlV - Versicherung an Eides statt zur Aufstellung des Kreiswahlvorschlages

werden von dem zuständigen Kreiswahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden (Anschrift siehe Nummer 2).

Die Vordrucke nach dem Muster der Anlage 7 zu § 32 Absatz 5 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - oder nach dem Muster der Anlage 15 zu § 38 Absatz 3 BbgLWahlV - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) -

dürfen erst verwendet werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Bei der Anforderung dieser Vordrucke sind die in Nummer 1.12 Buchstabe a bezeichneten Angaben anzugeben.

2 Kreiswahlleiter

Auf der Grundlage von § 12 Absatz 2 Satz 1 BbgLWahlG und § 2 Absatz 1 und 2 BbgLWahlV wurden zu Kreiswahlleitern sowie zu Stellvertretern der Kreiswahlleiter für die Wahl zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009 ernannt:

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
Prignitz 1	Annette Löther Kreisverwaltung Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg Telefon: 03876 713-395 Fax: 03876 713-291 annette.loether@lkprignitz.de	Werner Sommer Kreisverwaltung Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg Telefon: 03876 713-216 Fax: 03876 713-328 werner.sommer@lkprignitz.de
Prignitz/ Ostprignitz-Ruppin 2	Ulrich Runde Kreisverwaltung Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg Telefon: 03876 713-210 Fax: 03876 713-285 ulrich.runde@lkprignitz.de	Detlef Wranna Landkreis Ostprignitz-Ruppin Der Landrat Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin Telefon: 03391 688-5305 Fax: 03391 688-5302 detlef.wranna@o-p-r.de
Ostprignitz-Ruppin 3	Dietmar Tripke Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Rechtsamt Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin Telefon: 03391 688-3020 Fax: 03391 688-3002 dietmar.f.tripke@o-p-r.de	Roland Jenrich Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Bauordnungs- und Planungsamt Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin Telefon: 03391 688-6010 roland.jenrich@o-p-r.de
Havelland/ Ostprignitz-Ruppin 4	Stefan Ritzka Landkreis Havelland Der Landrat Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Telefon: 03385 551-1293 Fax: 03385 551-31293 Stefan.Ritzka@havelland.de	Thomas Kresse Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin Der Landrat Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin Telefon: 03391 688-5040 Fax: 03391 688-5002 thomas.kresse@o-p-r.de
Havelland 5 6	Lothar Marquardt Landkreis Havelland Der Landrat Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Telefon: 03385 551-1233 Fax: 03385 551-31233 Lothar.Marquardt@havelland.de	Anke Uhlig Landkreis Havelland Der Landrat Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Telefon: 03385 551-1262 Fax: 03385 551-31262 Anke.Uhlig@havelland.de

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
Oberhavel 7 8 9	Rudi Mießner Landkreis Oberhavel Der Landrat Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Telefon: 03301 601-125 Fax: 03301 601-129 rudi.miessner@oberhavel.de	Cornelia Franz Landkreis Oberhavel Der Landrat Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Telefon: 03301 601-113 Fax: 03301 601-5997 cornelia.franz@oberhavel.de
Oberhavel/ Uckermark 10	Doris Löwa Landkreis Oberhavel Der Landrat Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Telefon: 03301 601-127 Fax: 03301 601-129 doris.loewa@oberhavel.de	Sigrun Czinczel Landkreis Oberhavel Der Landrat Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Telefon: 03301 601-128 Fax: 03301 601-129 sigrun.czinczel@oberhavel.de
Uckermark 11	Heiko Streich Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau Telefon: 03984 70-1054 Fax: 03984 70-4899 heiko.streich@uckermark.de	Wolfgang Gerhardt Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau Telefon: 03984 70-1007 Fax: 03984 70-4099 kreistag@uckermark.de
Uckermark 12	Elke Bruchmann Stadtverwaltung Schwedt/Oder Abteilung Recht, Statistikstelle Lindenallee 25 - 29 16303 Schwedt/Oder Telefon: 03332 446-363 Fax: 03332 446-200 statistik.stadt@schwedt.de	Maren Schmidt Stadtverwaltung Schwedt/Oder Untere Bauaufsichtsbehörde und Flächenmanagement Lindenallee 25 - 29 16303 Schwedt/Oder Telefon: 03332 446-315 Fax: 03332 446-200 statistik.stadt@schwedt.de
Barnim 13 14	Ilona Forth Kreisverwaltung Barnim Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde Telefon: 03334 214-1774 Fax: 03334 214-2774 kreiswahlleitung@kvbarnim.de	Edeltraud Ehlert Kreisverwaltung Barnim Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde Telefon: 03334 214-1888 Fax: 03334 214-2888 kreiswahlleitung@kvbarnim.de
Barnim 15	Katrin Jann Kreisverwaltung Barnim Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde Telefon: 03334 214-1779 Fax: 03334 214-2779 kreiswahlleitung@kvbarnim.de	Carmen Babke Kreisverwaltung Barnim Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde Telefon: 03334 214-1131 Fax: 03334 214-2131 kreiswahlleitung@kvbarnim.de
Potsdam-Mittelmark/ Brandenburg an der Havel 16	Gabriele Lahn Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Belzig Telefon: 033841 91-320 Fax: 033841 91-218 gabriele.lahn@potsdam-mittelmark.de wahl@potsdam-mittelmark.de	Herbert Auginski Veilchenweg 26/16 14772 Brandenburg an der Havel Telefon: 03381 702591 Fax: 03381 702591

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
Brandenburg an der Havel 17	Hans-Joachim Freund Stadt Brandenburg an der Havel Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus Katharinenkirchplatz 5 14776 Brandenburg an der Havel Telefon: 03381 38-2000 oder 58-1020 Fax: 03381 38-2004 oder 58-1024 wahlen@stadt-brandenburg.de	Viola Niemann Stadt Brandenburg an der Havel Haupt-, Personal- und Bürgeramt Katharinenkirchplatz 5 14776 Brandenburg an der Havel Telefon: 03381 58-1020 Fax: 03381 58-1024 wahlen@stadt-brandenburg.de
Potsdam-Mittelmark 18 20	Eveline Vogel Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Belzig Telefon: 033841 91-250 Fax: 033841 91-218 eveline.vogel@potsdam-mittelmark.de	Andrea Metzler Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Belzig Telefon: 033841 91-208 Fax: 033841 91-218 andrea.metzler@potsdam-mittelmark.de
Potsdam-Mittelmark/ Potsdam 19	Kerstin Kämpel Landkreis Potsdam-Mittelmark Büro des Landrates Niemöllerstraße 1 14806 Belzig Telefon: 033841 91-348 Fax: 033841 91-218 kerstin.kuempel@potsdam-mittelmark.de wahl@potsdam-mittelmark.de	Martin Rätz Landkreis Potsdam-Mittelmark Wirtschaftsförderer Niemöllerstraße 1 14806 Belzig Telefon: 033841 91-537 Fax: 033841 91-218 martin.raetz@potsdam-mittelmark.de
Potsdam 21 22	Dr. Matthias Förster Stadtverwaltung Potsdam Bereich Statistik und Wahlen Friedrich-Ebert-Straße 79 - 81 14469 Potsdam Telefon: 0331 289-1253 Fax: 0331 289-1251 Matthias.Foerster@Rathaus.potsdam.de Wahlbuero@Rathaus.Potsdam.de	Heike Gumz Stadtverwaltung Potsdam Bereich Statistik und Wahlen Friedrich-Ebert-Straße 79 - 81 14469 Potsdam Telefon: 0331 289-1254 Fax: 0331 289-1251 Heike.Gumz@Rathaus.potsdam.de Wahlbuero@Rathaus.Potsdam.de
Teltow-Fläming 23 24 25	Jörg Nagel Kreisverwaltung Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Telefon: 03371 608-1170 Fax: 03371 608-9131 joerg.nagel@teltow-flaeming.de	Karsten Dornquast Kreisverwaltung Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Telefon: 03371 608-1110 Fax: 03371 608-9070 karsten.dornquast@teltow-flaeming.de
Dahme-Spreewald 26 28	Nadine Starke Landkreis Dahme-Spreewald Büro Kreistag und Wahlen Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Telefon: 03546 20-1204 Fax: 03546 20-1218 wahlleiter@dahme-spreewald.de	Stefan Klein Landkreis Dahme-Spreewald Amt Kämmerei und Kreiskasse Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Telefon: 03546 20-1322 Fax: 03546 20-1218 wahlleiter@dahme-spreewald.de
Dahme-Spreewald/ Oder-Spree 27	Rolf Lindemann Kreisverwaltung Oder-Spree Grundsicherung, Recht, Veterinärwesen, Landwirtsch. Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon: 03366 35-1101 Fax: 03366 35-4550 Recht.Ordnungsverwaltung@l-os.de	Michael Rose Kreisverwaltung Oder-Spree Straßenverkehrsamt Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon: 03366 35-1360 Fax: 03366 1555-2379 Michael.Rose@l-os.de

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
Oder-Spree 29 30	Michael Buhrke Landkreis Oder-Spree Rechtsamt Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon: 03366 35-1310 Fax: 03366 35-1319 Michael.Buhrke@l-os.de	Walter Schottler Landkreis Oder-Spree Amt zur Regelung offener Vermögensfragen Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon: 03366 35-1251 Fax: 03366 35-1555 Kreiswahlleiter@l-os.de
Märkisch-Oderland/ Oder-Spree 31	Ulrike Gliese Landkreis Oder-Spree Rechtsamt und Kommunalaufsicht Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon: 03366 35-1313 Fax: 03366 35-1319 Ulrike.Gliese@l-os.de Kreiswahlleiter@l-os.de	Manfred Habsch Landkreis Oder-Spree Amt für Grundsicherung und Beschäftigung Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon: 03366 35-4910 Fax: 03366 35-4950 Manfred.Habsch@l-os.de
Märkisch-Oderland 32 33 34	Karla Frenzel Landkreis Märkisch-Oderland Fachbereich I Puschkinplatz 12 15306 Seelow Telefon: 03346 850-448 Fax: 03346 850-445 karla_frenzel@landkreismol.de	Marianne Huhn Landkreis Märkisch-Oderland Jugendamt Puschkinplatz 12 15306 Seelow Telefon: 03346 850-581 Fax: 03346 850-445 marianne_huhn@landkreismol.de
Frankfurt (Oder) 35	Eyke Beckmann Stadt Frankfurt (Oder) Marktplatz 1 15230 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335 552-3001 Fax: 0335 552-3279 eyke.beckmann@frankfurt-oder.de wahlbuero@frankfurt-oder.de	Martina Löhrius Stadt Frankfurt (Oder) Marktplatz 1 15230 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335 552-3270 Fax: 0335 552-3279 martina.loehrius@frankfurt-oder.de wahlbuero@frankfurt-oder.de
Elbe-Elster 36 37	Dirk Gebhard Landkreis Elbe-Elster Rechtsamt Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster) Telefon: 03535 46-1279 Fax: 03535 46-1283 dirk.gebhard@lkee.de	Anett Heppner Landkreis Elbe-Elster Kommunalaufsicht Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster) Telefon: 03535 46-1258 Fax: 03535 46-1283 anett.heppner@lkee.de
Oberspreewald-Lausitz 38	Susann Priemer Landkreis Oberspreewald-Lausitz Rechtsamt Dubinaweg 1 01968 Senftenberg Telefon: 03573 870-1435 Fax: 03573 870-1410 Susann-Priemer@osl-online.de	Dunja Matschke Landkreis Oberspreewald-Lausitz Pressereferentin Dubinaweg 1 01968 Senftenberg Telefon: 03573 870-1003 Fax: 03573 870-1010 Dunja-Matschke@osl-online.de
Oberspreewald-Lausitz/ Spree-Neiße 39	Gisbert Choschzick Landkreis Oberspreewald-Lausitz Amt für Planung und Wirtschaft Dubinaweg 1 01968 Senftenberg Telefon: 03573 870-5122 Fax: 03573 870-5211 Gisbert-Choschzick@osl-online.de	Angelika Hansel Landkreis Spree-Neiße Fachbereich Umwelt Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz) Telefon: 03562 986-17018 Fax: 03562 986-17088 umweltamt@lkspn.de

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
Oberspreewald-Lausitz/ Spree-Neiße 40	Hans-Jörg Milinski Job-Center Oberspreewald-Lausitz Adolfstraße 1 - 3 01968 Senftenberg Telefon: 03573 808-300 Fax: 03573 808-155 hans.joerg.milinski@arge-sgb2.de	Petra Winkler Landkreis Spree-Neiße Fachbereich Soziales Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz) Telefon: 03562 986-15050 Fax: 03562 986-15088 sozialamt@lkspn.de
Spree-Neiße 41 42	Andreas Schober Landkreis Spree-Neiße Haupt- und Personalverwaltung Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz) Telefon: 03562 986-11000 Fax: 03562 986-11088 hauptamt@lkspn.de	Pia Pollex Landkreis Spree-Neiße Kommunalaufsicht und Vermögensfragen Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz) Telefon: 03562 986-13008 Fax: 03562 986-13088 rechtsamt@lkspn.de
Cottbus 43 44	Thomas Bergner Stadtverwaltung Cottbus Neumarkt 5 03046 Cottbus Telefon: 0355 612-2750 Fax: 0355 612-2704 thomas.bergner@neumarkt.cottbus.de	Michael Wegener Frankfurter Straße 5 03016 Cottbus Telefon: 0355 22314 mi.wegener@t-online.de

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Flüssiggas-Lageranlage
am Standort in 14947 Felgentreu**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 21. April 2009

Die Firma Tier- und Pflanzenproduktion Felgentreu GmbH, Kemnitzer Str. 11 in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Felgentreu beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Felgentreu, Flur 7, Flurstücke 192, 193, 194, 202 (Landkreis Teltow-Fläming), eine Anlage zur Lagerung von Propangas flüssig in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 60.000 Litern und einer zur Genehmigung beantragten Lagermenge von 29 Tonnen (Flüssiggas-Lageranlage) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) so wie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I

S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die
wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung
von Polyesterolen in 01987 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 21. April 2009

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyesterolen in 01987 Schwarzheide, Schipkauer Straße 1.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 4.1 b) Spalte 1 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für drei Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide, Ortsteile Klein Leine und Groß Leine

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 21. April 2009

Der Firma Windpark Märkische Heide GmbH, Forsthausstraße 2 in 82031 Grünwald wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstück 288 sowie in der Gemarkung Groß Leine, Flur 1, Flurstücke 102 und 144 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung für die ebenfalls beantragten drei Windkraftanlagen auf den Grundstücken in der Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstücke 201 und 289 sowie in der Gemarkung Groß Leine, Flur 1, Flurstück 143 wurde abgelehnt.

Die Entscheidung umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 90 m, einer Nabenhöhe von 125 m und einer Leistung je Anlage von 2,0 MW_{el}.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Entscheidung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 23.04.2009 bis 06.05.2009** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Gemeindeverwaltung Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 a in 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 100765, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Änderungsgenehmigung für den Typwechsel einer Windkraftanlage (WKA) in 04936 Schlieben, OT Wehrhain

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 21. April 2009

Der Firma Phase 5 GmbH & Co. Windkraft II KG, Malmöer Str. 23 in 10439 Berlin wurde die Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Typwechsel einer Windkraftanlage von Nordex N 90 (Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 90 m, Kapazität 2,3 MW_{el}) auf VESTAS V 90 (Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m,

Kapazität 2,0 MW_{el}) in 04936 Schlieben, OT Wehrhain, Gemarkung Wehrhain, Flur 1, Flurstück 371/25 erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 23.04.2009 bis 06.05.2009** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes in der Letzelthinsee- und Schleusengrabenniederung“

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 2. April 2009

Der Förderverein „Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft“ e. V. hat beim Landesumweltamt Brandenburg einen Antrag auf Planfeststellung nach § 31 WHG in Verbindung mit §§ 89 ff. BbgWG und §§ 72 ff. VwVfGBbg für das Vorhaben „Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes in der Letzelthinsee- und Schleusengrabenniederung“ gestellt.

Das Vorhaben bezweckt die Verbesserung der hydrologischen Situation in den Niederungsbereichen des im Naturpark Uckermärkische Seen gelegenen 90 ha großen Moorebietes. Es umfasst die Anhebung der Grund- und Oberflächenwasserstände in den vermoorten Niederungsbereichen. Das Vorhabensgebiet liegt in der Gemeinde Boitzenburger Land im Landkreis Uckermark.

Bei den vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um ein nach Nummer 13.16 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17 der Anlage zu § 3 Absatz 1 zum BbgUVPG UVP-pflichtiges Vorhaben.

Die UVP-Pflichtigkeit der Maßnahme hängt nach § 3 Absatz 1 BbgUVPG davon ab, ob eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 Satz 1 und Anlage 2 UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird festgestellt und hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben, dass eine UVP-Pflicht für dieses Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. So weit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wipersdorf Blatt 305** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche Werchauer Str. 1, groß 843 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Grundstück befindet sich ein ausbaufähiges, mit aufwendigen Restbauleistungen behaftetes Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1900) mit Wintergarten und Scheune. Die Modernisierungsarbeiten wurden zwischen 1999/2000 begonnen, es wird jedoch von einem erheblichem Sanierungsaufwand ausgegangen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.01.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 69.000,00 EUR.

Im Termin am 11.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 3/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 9. Juni 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 8068** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finsterwalde, Flur 11, Flurstück 541, Gebäude- und Freiflächen Wohnen, Karl-Marx-Str. 5, groß 362 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Finsterwalde, Flur 11, Flurstück 542, Gebäude- und Freiflächen Handel und Dienstleistungen, Karl-Marx-Str. 5, groß 518 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück 541 ist mit einem Mehrfamilienwohnhaus (freistehendes, zweigeschossiges, teilunterkellertes Gebäude, Bj. ca. Anfang 1900, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1997, 2002 Zufahrtsbefestigung; mit 5 vermieteten Wohneinheiten; WF. insgesamt ca. 366 m²) und Grundstück 542 ist mit einem Wohn-/Geschäftshaus (freistehendes, dreigeschossiges, unterkellertes Gebäude; Bj. ca. Anfang 1900, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1995; im Erdgeschoss gewerblich genutzte Räume, sowie insgesamt 6 Wohneinheiten im 1. und 2. Obergeschoss sowie Dachgeschoss - teilweise vermietet -, WF. insgesamt ca. 359 m², NF ca. 98 m²) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.08.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 541 215.000,00 EUR

Flurstück 542 230.000,00 EUR.

Im Termin am 16.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 132/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Juni 2009, 11:00 Uhr

im Amtsgerichtsgebäude Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Saal 1, das im Grundbuch von **Gruhno Blatt 219** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 313, Gebäude- und Freiflächen Lindenaer Str. 1 b, groß 859 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem um 1900 erbauten und nach 1990 modernisierten Einfamilienwohnhaus mit

Anbau (WF: ca. 88 m²) sowie einem um 1910 erbauten Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 22.05.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG auf 41.500,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 15 K 103/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Juni 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 2206** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 4, Flurstück 2455, Gebäude- und Freifläche Berliner Str. 15, groß 2.069 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: seit 2002 ungenutzter gewerblicher Gebäudekomplex

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.10.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 50.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 125/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Juni 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Crinitz Blatt 705** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 4, Flurstück 345, Gebäude- und Freiflächen Hauptstr., groß 969 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Grundstück befindet sich ein kleines massives Nebengebäude (Bj. 1995) in Form der Einhausung einer Kleintankanlage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 13.10.2005.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 11.500,00 EUR.

Im Termin am 18.07.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 75/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Juni 2009, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Gorden Blatt 349** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 3, Flurstück 651, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Senftenberger Str., groß 1.340 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem teilweise sanierten Wohngebäude und Nebengebäude bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.11.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 63.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 185/06

Versteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 7. Juli 2009, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Uebigau Blatt 261** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 5, Flurstück 761/1, Landwirtschaftsfläche, groß 1.120 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhaus mit Nebenglass in der Torgauer Str. 80 b

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.11.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 86.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 145/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 9. Juli 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Prösen Blatt 978** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 3, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, groß 1.924 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das in der Hauptstraße 14 belegene Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.06.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 73.000,00 EUR.

Im Termin am 17.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 75/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 9. Juli 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von

Plessa Blatt 1570 eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 170, Gebäude- und Gebäudenebenflächen Finsterwalder Straße 40, groß 710 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Leerstand; ehemalige Fleischerei) mit Nebengebäude, Doppelgarage sowie einem ehemaligen Schlachthaus. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.06.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 60.900,00 EUR.

Im Termin am 24.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 84/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 9. Juli 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Drasdo Blatt 136** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 181/105, Gebäude- und Freifläche Dorfstraße 16, groß 1.250 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem alten Fachwerkgebäude nebst Anbauten sowie Nebengebäuden (seit einigen Jahren Leerstand, wohl über Jahrzehnte als Dorfgaststätte sowie zu Wohnzwecken genutzt).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.05.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 10.800,00 EUR.

Im Termin am 24.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 143/07

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. Juni 2009, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Groß Döbbern Blatt 270** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Döbbern, Flur 1, Flurstück 186, Buckower Straße 24, 24 a, 25, 25 a, Gebäude- und Freifläche, Größe: 8.346 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 02.08.2008 bebaut mit zwei 3-geschossigen Wohnblöcken mit jeweils 2 Aufgängen á

6 Wohneinheiten (Bj. 1964, Teilsanierung 1995, unterkellert, Gesamtwohnfläche 1.310 m², 2- und 3-Raum-Wohnungen mit Balkon, überwiegend vermietet) und 12 vermieteten Garagen. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 660.000,00 EUR.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Absatz 1 ZVG versagt.

Geschäfts-Nr.: 59 K 11/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. Juli 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 2609** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Forst, Flur 16, Flurstück 267, Lindenstraße 8, 1.089 m² versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Wohn- und Geschäftshauskarree (Bj. 1864, in verschiedenen Zeiten letztlich bis 2002 erfolgten Aus- und Umbauten, Erweiterungen und Modernisierungen), welches im Süd- und Ostteil unterkellert ist und drei Geschosse aufweist, im Nord- und Westteil nicht unterkellert ist und zwei Geschosse aufweist, bebaut. Das Objekt verfügt über sieben Gewerbeeinheiten und drei Wohnungen.

Die Gesamtnutzfläche wird mit 1.207 m² (Gewerbe 990 m², Wohnen 217 m²) angegeben.

Das Grundstück hat Bodendenkmalstatus und ist Bestandteil des eingetragenen Denkmals Nr. 120077.

Das Wohn- und Geschäftshaus ist Denkmal im Sinne des § 2 BdgDSchG und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 450.000,00 EUR.

Im Termin am 01.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 228/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. Juli 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremberg Blatt 451** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremberg, Flur 6, Flurstück 60, Ge-

bäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Spinnweg 2, Größe: 1.840 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. 80er Jahre, Typ EW 65 B, massiv, unterkellert, einem Nebengebäude und einem Garagengebäude) Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 54/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 4. August 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Roggosen Blatt 483** eingetragenen 1/2 Anteile an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roggosen, Flur 1, Flurstück 73/7, Roggoser Hauptstraße 13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 841 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Roggosen, Flur 1, Flurstück 79/1, Roggoser Hauptstraße 13, 753 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten sind die Grundstücke mit einem tlw. unterkellerten Zweifamilienhaus (Bj. 1900, Modernisierung 1995, 2004 bis 2007), einem Wirtschaftsgebäude (Bj. 1900, Teilmodernisierung in den 90er Jahren) und einem Schuppen mit Anbau bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2008 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

111.000,00 EUR für das Flurstück 73/7

12.240,00 EUR für das Flurstück 79/1.

Geschäfts-Nr.: 59 K 19/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 4. August 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, die im Grundbuch von **Cottbus-Madlow Blatt 21130** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Madlow, Flur 164, Flurstück 76/3, Gaglower Landstraße, Gebäude- und Freifläche - Wohnen, 866 qm,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Madlow, Flur 164, Flurstück 90/4, Madlower Hauptstraße 65, Gebäude- und Freifläche - Wohnen, 329 qm

und das im Grundbuch von **Cottbus-Madlow Blatt 21498** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Madlow, Flur 164, Flurstück 90/6, Madlower Hauptstraße 65, Gebäude- und Freifläche, 1.086 qm

versteigert werden.

Laut vorliegenden Gutachten befinden sich die Grundstücke 4 km südlich des Stadtzentrums im Kreuzungsbereich der Madlower Straße und der Gaglower Straße,

- ist das Flurstück 76/3 bebaut mit einem Wohnhaus mit Gewerbeteil (Gaststätte) - Baujahr 1934 - teilweise Modernisierungen 1991 - 1995 und baulichen Anlagen

- ist das Flurstück 90/4 teilweise bebaut mit einem Ausstellungspavillon (Teil des angrenzenden Autohauses auf dem Flurstück 90/6), Baujahr 1995

- ist das Flurstück 90/6 bebaut mit einem massiven Gebäudekomplex bestehend aus 3 Teilen, Baujahr ca. 1936 und 1970 mit späteren Modernisierungen (Nutzung als Autohaus bzw. zur Karosserieinstandsetzung und Lackierung, teilweiser Leerstand).

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch Cottbus-Madlow Blatt 21130 am 04.02.2002 und in das Grundbuch von Cottbus-Madlow Blatt 21498 am 27.02.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Cottbus-Madlow Blatt 21130: Grundstück lfd. Nr. 3 auf 270.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 5 auf 62.000,00 EUR

Cottbus-Madlow Blatt 21498: Grundstück lfd. Nr. 4 auf 214.000,00 EUR.

Im Termin am 26.10.2004 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 12/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 5. August 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 3800** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 182, Ziegelstraße 7, Größe: 540 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem freistehenden Mehrfamilienhaus, Bj. ca. 1937, Sanierung und Modernisierung ca. 1991, 2000/2001, 3WE, ca. 195 qmWF)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 155.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 174/07

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 4. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 2821** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 11, Flurstück 521, Klopstockstr. 9, Größe: 1.154 m²

versteigert werden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

Postanschrift: Klopstockstraße 9, 15566 Schöneiche bei Berlin.
Bebauung: mit altem, w ertlosem Wochenendhaus bebautes Grundstück.

Geschäftszeichen: 3 K 29/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 4. Juni 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 13818** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 133, Flurstück 1008, Größe: 570 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 233.000,00 EUR (je Anteil: 116.500,00 EUR).

Postanschrift: Am Waldrand 38, 15236 Frankfurt (Oder).

Bebauung: unterkellertes Einfamilienhaus.

Im Termin am 17.12.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 265/06

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 4. Juni 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Glienicke Blatt 62** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Glienicke, Flur 1, Flurstück 176, Größe: 9.884 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Glienicke, Flur 1, Flurstück 432, Größe: 6.365 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Glienicke, Flur 1, Flurstück 433, Größe: 164 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Glienicke, Flur 1, Flurstück 434, Größe: 5.968 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Glienicke, Flur 1, Flurstück 460, Größe: 4.979 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Glienicke, Flur 3, Flurstück 9, Größe: 4.264 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Glienicke, Flur 3, Flurstück 17, Größe: 5.395 m²,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Glienicke, Flur 4, Flurstück 119, Größe: 5.669 m²

versteigert werden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- lfd. Nr. 2 1.977,00 EUR

- lfd. Nr. 3 1.273,00 EUR

- lfd. Nr. 4 33,00 EUR

- lfd. Nr. 5 1.194,00 EUR

- lfd. Nr. 6 996,00 EUR

- lfd. Nr. 7 682,00 EUR

- lfd. Nr. 8 832,00 EUR

- lfd. Nr. 1 1.134,00 EUR

Gesamtverkehrswert: 8.120,00 EUR.

Postanschrift: keine; (in nordöst- und nordwestlicher Ortskernlage gelegen).

Beschreibung: lfd. Nr. 2 - 6, 12 Ackerfläche
lfd. Nr. 7, 8 Grünland.

Geschäftszeichen: 3 K 349/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 5. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Beeskow Blatt 2550** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beeskow, Flur 14, Flurstück 44/1, Größe: 1.947 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.12.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 83.800,00 EUR.

Postanschrift: Bahrendorfer Straße 2 in 15848 Beeskow.

Bebauung: Gewerbegrundstück bebaut mit Autohaus.

Geschäfts-Nr.: 3 K 304/03

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 5. Juni 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Petershagen Blatt 54** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petershagen, Flur 2, Flurstück 101/3, Größe: 998 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

125.000,00 EUR (je Anteil: 62.500,00 EUR).

Postanschrift: Berliner Straße 41 a in 15326 Zeschdorf OT Petershagen.
 Bebauung: eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Carport.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 84/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Freitag, 5. Juni 2009, 13:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde (Spree) Blatt 6343** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 131, Flurstück 29, Größe: 84 m²,
 lfd. Nr. 4, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 131, Flurstück 224, Größe: 197 m²,
 lfd. Nr. 5, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 131, Flurstück 225, Größe: 1 m²
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:
 lfd. Nr. 3, Flur 131, Flurstück 29: 16.000,00 EUR
 lfd. Nr. 4, Flur 131, Flurstück 224: 785.000,00 EUR
 lfd. Nr. 5, Flur 131, Flurstück 225: 100,00 EUR.

Postanschrift: Mühlenstraße 15, 15517 Fürstenwalde.
 Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus (Mehrfamilienhaus) in Betonplattenbauweise.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 234/06

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Freitag, 12. Juni 2009, 9:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 8395** eingetragenen Wohnungseigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, 131/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fürstenwalde,
 Flur 107, Flurstück 231, Gebäude- und Freifläche, Feldstr. 4, Größe: 424 m²;
 Flur 107, Flurstück 459, Gebäude- und Freifläche, Feldstr., Größe: 8 m²;
 Flur 107, Flurstück 461, Gebäude- und Freifläche, Größe: 182 m²
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links Nr. 8 des Aufteilungsplanes.
 Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Fürstenwalde Blätter 8388 bis 8395). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
 Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem PkW-Stellplatz Box unten und Box oben Nr. 8 des Aufteilungsplanes sowie an dem Keller Nr. 8 des Aufteilungsplanes.
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 95.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: vermietete Eigentumswohnung.
 Postanschrift: Feldstr. 4, 15517 Fürstenwalde.

Im Termin am 10.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 Geschäftszeichen: 3 K 316/07

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Freitag, 12. Juni 2009, 11:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 8028** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, 66,66/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fürstenwalde,
 Flur 162, Flurstück 245, Verkehrsfläche Platz, An der Kohlenbahn, Größe: 16 m² und
 Flur 162, Flurstück 246, Gebäude- und Freifläche Wohnen, An der Kohlenbahn 2, 4, 6, 8, Größe: 2.172 m²
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden rechts des Hauses 5, Eingang II nebst Keller, Nr. 10 des Aufteilungsplanes;
 für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8019 bis 8038); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 95.000,00 EUR.

Nutzung: Eigentumswohnung.
 Postanschrift: An der Kohlenbahn 4, 15517 Fürstenwalde.
 Geschäftszeichen: 3 K 7/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 24. Juni 2009, 9:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Erkner Blatt 3178** auf den Namen [REDACTED] * eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 714, Größe: 4.193 qm
 versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2008 eingetragen worden.
 Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 760.000,00 EUR.

Postanschrift: Zum Wasserwerk 3, 15537 Erkner.
 Bebauung: 1- bis 2-geschossiges Autohaus mit Einbauten für Ausstellung, Büro-, Sozial- und Werkstattbereiche.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 202/2008

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 24. Juni 2009, 11:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Erkner Blatt 4670** auf den Namen der: Be-laAutomobilservice + Handel KG, Sitz Erkner eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 1172, Größe: 1.426 qm versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.

Postanschrift: Zum Wasserwerk 3, 15537 Erkner.
 Bebauung: Trafostation im Eigentum der E.ON edis AG, Grundwassermessstelle.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 241/2008

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 24. Juni 2009, 13:30 Uhr
 im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im jeweiligen Grundbuch von **Schöneiche**
 a) **Blatt 5672** und
 b) **Blatt 5673**
 jeweils auf den Namen WGBE Beteiligungs- GmbH & Co. Bau-träger KG eingetragene Eigentum versteigert werden.
 a) **Blatt 5672**
 Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, 496,69/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 07, Flurstück 1882, Landwirtschaftsfläche Ackerland, Storkower Weg 5, 6, 7, 8, Größe: 1.976 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Abstellraum im Keller, Haus A, Nr. 2 des Aufteilungsplanes;
 für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5669 bis 5694); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
 2/zu1 Grunddienstbarkeit; Tiefgaragenmitbenutzungsrecht
 3/zu1 Grunddienstbarkeit, Stellplatzmitbenutzungsrecht zu 2/zu1 und 3/zu1: bestehend an Grundstück Flur 7 Nr 1883 (Blatt 5111)
 4/zu1 Grunddienstbarkeit, Nutzungsrecht an Kfz-Stellplätzen S59, S60, S65, S66 an Grundstück Flur 7 Nr. 1880 (Blatt 6000 bis 6057)
 b) **Blatt 5673**
 Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, 499,19/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grund-

stück Flur 07, Flurstück 1882, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Storkower Weg 5, 6, 7, 8, Größe: 1.976 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Abstellraum im Keller, Haus A, Nr. 3 des Aufteilungsplanes;
 für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5669 bis 5694); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
 2/zu1 Grunddienstbarkeit; Tiefgaragenmitbenutzungsrecht
 3/zu1 Grunddienstbarkeit, Stellplatzmitbenutzungsrecht zu 2/zu1 und 3/zu1: bestehend an Grundstück Flur 7 Nr 1883 (Blatt 5111)
 4/zu1 Grunddienstbarkeit, Nutzungsrecht an Kfz-Stellplätzen S59, S60, S65, S66 an Grundstück Flur 7 Nr. 1880 (Blatt 6000 bis 6057)

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilige Grundbuch am 12.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- Blatt 5672 (Wohnung Nr. 2, Storkower Weg 5, 15566 Schöneiche): 69.000,00 EUR
- Blatt 5673 (Wohnung Nr. 3, Storkower Weg 6, 15566 Schöneiche): 69.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 3 K 308/2007

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Montag, 29. Juni 2009, 9:00 Uhr
 im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 3622** eingetragenen hälftigen Miteigentumsanteile am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 441/1, Dimitroffallee 22, Größe: 1.124 qm auf den Namen der a) [REDACTED]*
 b) [REDACTED]*
 - zu je 1/2 Anteil -
 versteigert werden.
 Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 14.03.2003 und 09.10.2003 eingetragen worden.
 Zu diesen Zeitpunkten waren als Eigentümer eingetragen: [REDACTED]* - zu je 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 190.000,00 EUR.

Postanschrift: 15569 Woltersdorf, Vogelsdorfer Straße 22.
 Bebauung: ein Einfamilienhaus, ein Bungalow.

Im Versteigerungstermin am 09.02.2009 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 190/2002 führend

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Montag, 29. Juni 2009, 11:00 Uhr
 im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55,

15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Diehlo Blatt 486** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Diehlo, Flur 1, Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche, Fünfeichener Weg 12, Größe 555 qm;
 2 1/50 Anteil an Dielo Flur 1, Flurstück 282, Verkehrsfläche, zu 1 1.731 qm;
 3 1/50 Anteil an Dielo Flur 1, Flurstück 283, Gebäude- und zu 1 Freifläche, Versorgungsanlagen, 56 qm;
 4 1/50 Anteil an Dielo Flur 1, Flurstück 256, Landwirtschaftsfläche, 7.047 qm;
 5 Wegerecht an den Anteilen am Grundstück Diehlo Flur 1, zu 1 Flurstück 282, eingetragen in den Blättern 433 bis 448, 450 bis 457 und 486 und 489
 6 Leitungsrecht an den Anteilen am Grundstück Diehlo zu 1 Flur 1, Flurstück 282, eingetragen in den Blättern 433 bis 448, 450 bis 457 und 486 und 489.

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Diehlo Blatt 486 und 489); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.04.2007 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

██████████ *

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- lfd. Nr. 1, 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Diehlo, Flur 1, Flurstück 263, 90.000,00 EUR
 lfd. Nr. 2, 1/50 Anteil an Dielo Flur 1, Flurstück 282, zu 1 138,00 EUR
 lfd. Nr. 3, 1/50 Anteil an Dielo Flur 1, Flurstück 283, zu 1 10,00 EUR
 lfd. Nr. 4, 1/50 Anteil an Dielo Flur 1, Flurstück 256, zu 1 22,00 EUR
 Gesamtverkehrswert: 90.200,00 EUR.

Postanschrift: Fünfeichener Weg 12, 15890 Eisenhüttenstadt Ortsteil Diehlo.

Bebauung: Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines Zweifamilienhauses (ein Wohnraum mit offener Küche, zwei weitere Wohnräume, Flur Bad HWR).

Im Versteigerungstermin am 09.02.2009 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 63/2007

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 1. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 8720** auf den Namen der

a) ██████████ *

b) ██████████ *

- in Gesellschaft bürgerlichen Rechts -

eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Fürstenwalde Blatt 8765 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück Gemarkung Fürstenwalde, Flur 142, Flurstück 596 und 597, Größe: 11 qm und 3.720 qm eingetragen in Abteilung II Nr. 1, bis zum 31. Dezember 2094 seit dem Tage der Eintragung versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 2.845.000,00 EUR.

Postanschrift: August-Bebel-Str. 131, 15517 Fürstenwalde.

Bebauung: Wohn- und Gewerbegrundstück, (50 1- bis 3-Raum-Wohnungen, 1 Atelierwohnung, 15 Wohngemeinschaften, 11 Gewerbeeinheiten).

Geschäfts-Nr.: 3 K 302/2007

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 1. Juli 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Lebus Blatt 2065** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lebus, Flur 1, Flurstück 294, Größe: 423 m² und Flurstück 297, Größe: 70 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.500,00 EUR.

Im Termin am 12.03.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nutzung: Bauland.

Postanschrift: Birnenallee 23, 15326 Lebus.

Geschäfts-Nr.: 3 K 288/2007

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 1. Juli 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Limsdorf Blatt 409** auf den Namen

██████████ * eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 28/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Limsdorf, Flur 3, Flurstück 60, Größe in qm: 26.374, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss, links vom dritten Eingang (Ostansicht) gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 19

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 19 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.000,00 EUR.

Im Termin am 01.11.2006 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Springseeweg 11, 15864 Limsdorf.
Geschäfts-Nr.: 3 K 152/2005

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 29. Juni 2009, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Golßen, Stadtteil Zützen - Gemeindeteil Gersdorf liegende, im Grundbuch von **Zützen Blatt 20222** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Gersdorf, Flur 1, Flurstück 371/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Dorfstraße 9, groß 1.080 qm versteigert werden.

Bebauung:

freistehendes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr um 1950, 2000 modernisiert nebst Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.07.2008 eingetragen worden.

Im Internet unter www.zvg.com

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 109.200,00 EUR.

AZ: 52 K 27/08

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 7. Mai 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, die im Grundbuch von **Niedergörsdorf Blatt 135** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 262, Verkehrsfläche, Straße, L81 (neu), 1.235 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 284, Landwirtschaftsfläche, Grünland, L81 (neu), 303 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 285, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, L81 (neu), 236 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 299, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, L81 (neu), 2.235 m²,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 311, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, L81 (neu), 3.711 m²,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 261, Verkehrsfläche, Straße, L81 (neu), 891 m²,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 283, Landwirtschaftsfläche, Grünland, L81 (neu), 981 m²,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 298, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, L81 (neu), 139 m²,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 310, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, L81 (neu), 2.840 m²

versteigert werden.

Mehrfamilienhaus zur reinen Wohnnutzung (Plattenbau, Bauj. 1988, saniert 1996) mit Grünfläche und Verkehrsfläche in Niedergörsdorf OT Bahnhof, Friedensstraße 15 bis 17 gelegen. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 299	248.000,00 EUR
Flurstück 262	618,00 EUR
Flurstück 261	446,00 EUR
Flurstück 284	67,00 EUR
Flurstück 285	52,00 EUR
Flurstück 283	216,00 EUR
Flurstück 298	31,00 EUR
Flurstück 311	928,00 EUR
Flurstück 310	710,00 EUR

und die im Grundbuch von **Niedergörsdorf Blatt 151** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 263, Verkehrsfläche, Straße, L81 (neu), 204 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 286, Landwirtschaftsfläche, Grünland, L81 (neu), 94 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 264, Verkehrsfläche, Straße, L81 (neu), 3.941 m²,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 287, Landwirtschaftsfläche, Grünland, L81 (neu), 480 m²,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 290, Verkehrsfläche, Weg, L81 (neu), 595 m²,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 304, Landwirtschaftsfläche, Grünland, L81 (neu), 715 m²,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 312, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, L81 (neu), 5.994 m²,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 333, Friedensstr., Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, 1.014 m²,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 344, Friedensstr., Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, 1.971 m²

versteigert werden.

Garagenkomplex mit 6 Einzelgaragen in festbauweise mit Holztonen sowie Grün- und Verkehrsflächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 290	298,00 EUR
Flurstück 304	715,00 EUR
Flurstück 286	21,00 EUR
Flurstück 287	106,00 EUR
Flurstück 263	102,00 EUR
Flurstück 264	1.971,00 EUR
Flurstück 312	1.499,00 EUR
Flurstück 333 und 344 als wirtschaftliche Einheit	2.690,00 EUR.

AZ: 17 K 131/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 2. Juni 2009, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407

I. das im Grundbuch von **Senzig Blatt 31** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Senzig, Flur 2, Flurstück 367, 13.402 qm, Gemarkung Senzig, Flur 4, Flurstück 16, 5.952 qm

II. das im Grundbuch von **Senzig Blatt 64** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Senzig, Flur 2, Flurstück 163, 1.640 qm

III. das im Grundbuch von **Senzig Blatt 184** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Senzig, Flur 2, Flurstück 368, 517 qm versteigert werden.

Das Flurstück 16 ist unbebaut, als Wald- und Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Das Flurstück 367 bildet mit dem Flurstück 368 als wirtschaftliche Einheit eine Baulücke im Innenbereich. Das Flurstück 367 ist jedoch nur gemeinsam mit dem Flurstück 16 veräußerbar.

Das Flurstück 163 ist lt. Gutachten durch einen Weg, der sich in fremdem Eigentum befindet, zerschnitten. Der vordere Bereich ist mit einer Altlaube bebaut. Der hintere Teil, nördlich des Weges befindet sich im Außenbereich.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 17.05.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 379.000,00 EUR.

Die Einzelwerte betragen:

Flur 4, Flurstück 16	1.000,00 EUR
Flur 2, Flurstück 163	66.000,00 EUR
Flur 2, Flurstücke 367 und 368	312.000,00 EUR.

AZ: 17 K 22/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. Juni 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Niederlehme Blatt 1198** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederlehme, Flur 4, Flurstück 375, Gebäude- und Freifläche, Zernsdorfer Str., 1.471 qm versteigert werden.

Das Grundstück, in der Zernsdorfer Str. 9 gelegen, ist mit einem unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Carport bebaut (Bauj. 1997).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 144.000,00 EUR.

AZ: 17 K 51/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. Juni 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Zeesen Blatt 1245** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 297, Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Str. 21, 378 m², Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 298, Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Str. 22, 390 m², Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 299, Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Str. 23, 394 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Gaststätte mit Pension bebaut (verpachtet).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf 201.000,00 EUR.

Im Termin am 02.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 281/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 1. Juli 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von **Baruth Blatt 1386** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 567, Gebäude- und Freifläche, Hüttenweg 16, groß 1.223 m²,
lfd. Nr. 7, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 571, Gebäude- und Freifläche, Hüttenweg 72, 74, groß 2.779 m²,
lfd. Nr. 8, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 572, Gebäude- und Freifläche, Hüttenweg, groß 771 m²,
lfd. Nr. 9, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 573, Gebäude- und Freifläche, Hüttenweg, groß 349 m²,
lfd. Nr. 10, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 574, Gebäude- und Freifläche, Hüttenweg, groß 188 m²,

- lfd. Nr. 11, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 575, Gebäude- und Freifläche, Hüttenweg, groß 224 m²,
 lfd. Nr. 12, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 576, Gebäude- und Freifläche, Hüttenweg, groß 237 m²,
 lfd. Nr. 13, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 577, Gebäude- und Freifläche, Hüttenweg, groß 237 m²,
 lfd. Nr. 14, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 578, Gebäude- und Freifläche, Hüttenweg, groß 237 m²,
 lfd. Nr. 15, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 579, Gebäude- und Freifläche, Hüttenweg, groß 237 m²,
 lfd. Nr. 16, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 580, Gebäude- und Freifläche, Hüttenweg, groß 237 m²,
 lfd. Nr. 17, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 581, Gebäude- und Freifläche, Hüttenweg, groß 237 m²,
 lfd. Nr. 18, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 582, Gebäude- und Freifläche, Hüttenweg, groß 237 m²,
 lfd. Nr. 19, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 583, Gebäude- und Freifläche, Hüttenweg, groß 237 m²,
 lfd. Nr. 20, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 584, Gebäude- und Freifläche, Hüttenweg, groß 744 m²,
 lfd. Nr. 21, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 585, Gebäude- und Freifläche, Hüttenweg, groß 2.030 m²,
 lfd. Nr. 22, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 586, Gebäude- und Freifläche, Hüttenweg, groß 3.965 m²,
 lfd. Nr. 23, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 587, Gebäude- und Freifläche, Hüttenweg, groß 8.475 m²,
 lfd. Nr. 28
 Teil von 27, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 786; Gebäude- und Freifläche; Hüttenweg; groß 2.037 m²,
 lfd. Nr. 29
 Teil von 27, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 787; Gebäude- und Freifläche; Wiesenweg; groß 273 m²,
 lfd. Nr. 31
 Teil von 27, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 332/4; g groß 400 m²,
 lfd. Nr. 32, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 790; Gebäude- und Freifläche; Hüttenweg, groß 97 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf insgesamt 783.074,00 EUR.

Es entfallen auf:

Flurstück 567 -	185.000,00 EUR
Flurstück 571 -	330.000,00 EUR
Flurstück 572 -	116,00 EUR
Flurstück 573 -	6.980,00 EUR
Flurstück 574 -	3.760,00 EUR
Flurstück 575 -	4.480,00 EUR
Flurstück 576 -	4.740,00 EUR
Flurstück 577 -	4.740,00 EUR
Flurstück 578 -	4.740,00 EUR
Flurstück 579 -	4.740,00 EUR
Flurstück 580 -	4.740,00 EUR
Flurstück 581 -	4.740,00 EUR
Flurstück 582 -	4.740,00 EUR
Flurstück 583 -	4.740,00 EUR
Flurstück 584 -	5.754,00 EUR
Flurstück 585 -	40.600,00 EUR
Flurstück 586 -	79.300,00 EUR
Flurstück 587 -	88.637,00 EUR
Flurstück 786 -	407,00 EUR

Flurstück 787 -	41,00 EUR
Flurstück 332/4 -	60,00 EUR
Flurstück 790 -	15,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.08.2006 eingetragen worden.

Bei den Objekten handelt es sich um teilweise mit Mehrfamilienhäusern bebaute Grundstücke sowie unbebaute, aber bebaubare Grundstücke, in Baruth; Bührener Straße; Fädersmühle; Am Backenberg, Wiesenweg. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter zvg.com, kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden. AZ: 17 K 149/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 6. Juli 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Königs Wusterhausen Blatt 3087** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 323/10.000stel Miteigentumsanteil

Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 3, Flurstück 150, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Karl-Marx-Str., Größe 1.925 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit im Haus A im Dachgeschoss Nr. 11 mit Kellerraum KA 11 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Königs Wusterhausen, Blatt 3077 bis Blatt 3106)

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) auf die Eintragungsbewilligung vom 17.11.1995 Bezug genommen.

und der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Königs Wusterhausen Blatt 3088** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 315/10.000stel Miteigentumsanteil

Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 3, Flurstück 150, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Karl-Marx-Str., Größe 1.925 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit im Haus A im Dachgeschoss Nr. 12 mit Kellerraum KA 12 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Königs Wusterhausen, Blatt 3077 bis Blatt 3106).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 109.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.05.2008 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung, die durch die Verbindung der Wohnungen 11 und 12 entstanden ist, befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen, Karl-Marx-Str. 4. Es handelt sich dabei lt. Gutachten um eine im DG gelegene 3-Zi.-Whg. Raumaufteilung: 3 Zi., 1 Küche, 1 Diele, 1 Bad, 2 Dachterrassen, 1 Balkon. Wohn- u. Schlafzi. mit umlaufendem Balkon nordwestl. ausgerichtet. 2 Kellerräume. Bauj. ca. 2000. z. Z. der Be gutachtung unvermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 106/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 14. Juli 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Groß Köris Blatt 605** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß Köris, Flur 1, Flurstück 317, Größe 1.241 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 57.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.02.2008 eingetragen worden.

Das unbebaute Ufergrundstück befindet sich lt. Gutachten in 15746 Groß Köris, Rankenheimer Str. 63, ca. 1.200 m nördlich des alten Ortskerns von Groß Köris direkt an der Rankenheimer Straße und Neuem Kanal. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 195/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 21. Juli 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Frankenförde Blatt 161** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenförde, Flur 2, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bukewitzer Weg 15, groß 1.543 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 122.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.07.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Frankenförde, Bukewitzer Weg 15. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Nebenglass, voll unterkellert und Dachausbau, insges. ca. 121 m², Wohnfl., Bauj. ca. 1987 - 1988. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde,

Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 175/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 27. Juli 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 6065** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 239/1, Landwirtschaftsfläche, Franz-Schubert-Str., Größe 1.601 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 7.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.07.2007 eingetragen worden.

Das unbebaute Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Franz-Schubert-Straße und wird als Abstellfläche genutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 176/07

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Juni 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuholland Blatt 404** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Neuholland	151	15	Pappelweg 30, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Doppelhaus	660 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Pappelweg 30 in 16559 Liebenwalde OT Neuholland, bebaut mit einer Einfamilien-doppelhaushälfte und einem Carport

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 101.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 109/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 10. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im

Grundbuch von **Königshorst Blatt 438** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Königshorst	1	63/1	Ackerland, im Dorfe, Gartenland	1.499 m ²
2	Königshorst	1	64/2	Ackerland, im Dorfe, Gartenland	3.060 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (Bj. 1966, Instandsetzung 1992), einem Gerätehaus mit Stall (Bj. ca. 1966) und 8 Garagen (Bj. ca. 1970) in 16833 Königshorst, Hauptstr. 35 - 37

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 400.000,00 EUR (bez. Flur 1, Flurstück 63/1: 130.000,00 EUR; bez. Flur 1, Flurstück 64/2: 270.000,00 EUR).
Geschäfts-Nr.: 7 K 352/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 10. Juni 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Kletzke Blatt 234** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kletzke	3	2/2	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Alte Dörfer	1.968 m ²
2	Kletzke	3	2/3	Gartenland, Alte Dörfer	3.065 m ²

gemäß Gutachten:

Flurstück 2/2: bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus (Baujahr vor 1900, teilweise Modernisierung in 2000) sowie mit Nebengebäuden (Wirtschaftsgebäude und Garagen-/Stallgebäude) in 19336 Plattenburg OT Kletzke, Dorfstraße 80

Flurstück 2/3: Landwirtschaftsfläche, Gartenland, in der Gemarkung Kletzke

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 74.840,00 EUR,
a) für das Grundstück Flur 3 Flurstück 2/2 auf: 73.000,00 EUR
b) für das Grundstück Flur 3 Flurstück 2/3 auf: 1.840,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 382/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-

ruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Staffelde Blatt 731** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Staffelde	14	92	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Wolfsaker Weg	1.005 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 149 m²) in Holzständerbauweise und einem Doppelcarport bebaute Grundstück in 16766 Kremen OT Staffelde, An der Windrose 14.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 193.500,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 030 88430410
Geschäfts-Nr.: 7 K 225/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Juni 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 3791** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 41/35.000 am Grundstück Leegebruch	5	1075	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen, Erholungsfläche, Grünanlage, Verkehrsfläche Straße, Birkenhof 1, 1A, 2, 2A, 3, 3A, 4, 4A, 5, 5A, 6, 6A, 7, 7A, 8, 8A, 9, 9A, 10, 10A, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 31A, 32, 32A, 33, 33A, 34, 34A, 35, 35A, 36, 36A, 37, 37A, 38, 38A, 39, 39A, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68	56.748 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 356.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3436 bis 3893 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Keine Veräußerungsbeschränkung.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine leer stehende Eigentumswohnung (Wohnfläche ca. 36 m²) nebst Kfz-Stellplatz in 16767 Leegebruch, Birkenhof 63.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 44.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 215/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Alt Ruppin Blatt 1978** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Alt Ruppin	1	768	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Breite Straße 17	890 m ²

(gemäß Gutachten: Wohngrundstück mit Vorder- und Hinterhaus, Seiten- und 2 Nebengebäuden, Breite Str. 17, 16827 Alt Ruppin),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.02.2002 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 501/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 9. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Lehnitz Blatt 469** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lehnitz	3	436	Friedrich-Wolf-Str. 19	1.018 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus und einem Gartenhaus in 16565 Lehnitz, Friedrich-Wolf-Straße 19

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 276.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr. 7 K 221/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 9. Juli 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Groß Fredenwalde Blatt 307** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Groß Fredenwalde	12	78/1	Gebäude- und Freifläche Dorfstraße 1 a	500 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus in 17268 Gerswalde Gemeindeteil Groß Fredenwalde, Dorfstraße 1 a

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 135.000,00 EUR.

Im Termin am 04.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 516/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 9. Juli 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 3094** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Pritzwalk	10	138/5	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	604 m ²
3	Pritzwalk	10	138/7	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	323 m ²
	Pritzwalk	10	138/11	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	5.468 m ²

gemäß Gutachten:

Gewerbeobjekt in 16928 Pritzwalk, Wittstocker Chaussee 3, bebaut mit einem Büro- und Ausstellungsgebäude, Lager-, Archiv und Ausstellungsgebäude, Lagerhalle, Lager/Büro, Garage, Bürogebäude, Wohnhaus/Bürogebäude, Aufenthaltsraum/Sozialgebäude, Garagen, Schuppen, Gasabfüllstation

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 86.950,00 EUR.

Daneben wurden die (Einzel-)Verkehrswerte wie folgt festgesetzt:

- a) für das Grundstück Pritzwalk, Flur 10, Flurstück 138/5 auf 50,00 EUR ,
- b) für das Grundstück Pritzwalk, Flur 10, Flurstück 138/7, 138/11 auf 86.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 226/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Reckenzin Blatt 206** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Reckenzin	2	86	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche Ackerland	5.390 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Grundstück in 19357 Reckenzin, Dorfstraße 5 (Resthof). Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 04542 828142
Geschäfts-Nr.: 7 K 378/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4001** auf den Namen der

- a) Manfred Freig, geb. am 29.10.1946
 - b) DDS Unternehmen zur Vermittlung von Eigenheim Wohnungsbau GmbH in Hamburg
 - c) Matthias Timm, geb. am 01.08.1950
- zu a), b) und c) in Gesellschaft bürgerlichen Rechts - eingetragenen Wohnungseigentums, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	360/2107 (dreihundertsechzig zweitausendeinhundertsiebentel)				
	Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
	Leegebruch	2	251/40	Gebäude- und Freifläche Wohnen Hufeisenweg 2 - 6	2.107 m ²
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus A Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Leegebruch Blätter 4001 bis 4010). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sonder-eigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart am Pkw-Stellplatz Nr. 1 und am Grundstück. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich. Ausnahmen: Bei Erstveräußerung und bei Veräußerung durch den Konkurs-verwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.				

gemäß Gutachten: Reihenhendhaus im Gebäude A (südlicher Gebäudeteil); Bj. 1997/98, mit Sonder nutzungsrecht am Pkw-Stellplatz Nr. 1 und einer Gartenfläche incl. Terrasse in 16767 Leegebruch, Hufeisenweg 6 A

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 301/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4002** auf den Namen der

- a) Manfred Freig, geb. am 29.10.1946
 - b) DDS Unternehmen zur Vermittlung von Eigenheim Wohnungsbau GmbH in Hamburg
 - c) Matthias Timm, geb. am 01.08.1950
- zu a), b) und c) in Gesellschaft bürgerlichen Rechts - eingetragenen Wohnungseigentums, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	142/2107 (einhundertzweiundvierzig zweitausendeinhundertsiebentel)				
	Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
	Leegebruch	2	251/40	Gebäude- und Freifläche Hufeisenweg 2 - 6	2.107 m ²
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus A Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Leegebruch Blätter 4001 bis 4010). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sonder-eigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart am PKW-Stellplatz Nr. 2 und am Grundstück. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich. Ausnahmen: Bei Erstveräußerung und bei Veräußerung durch den Konkurs-verwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.				

gemäß Gutachten: Reihenhäuser (2. Reihenhäuser von Westen im Gebäude A); Bj. 1997/98, mit Sonder nutzungsrecht am Pkw-Stellplatz Nr. 2 und einer Gartenfläche incl. Terrasse in 16767 Leegebruch, Hufeisenweg 6 B

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 114.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 302/08

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

Mittwoch, 10. Juni 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Golm Blatt 8** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 1115, Landwirtschaftsfläche, Reiherbergstraße 13, groß: 1.463 m²,
Flur 2, Flurstück 1116, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Reiherbergstraße 13, groß: 1.624 m²,
- lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 1117, Landwirtschaftsfläche, Reiherbergstraße 14, 14 A, 14 B, 14 C, 14 D, 14 E, 15, 15 A, 15 B, groß: 1.144 m²,
Flur 2, Flurstück 1118, Landwirtschaftsfläche, Reiherbergstraße 14, 14 A, 14 B, 14 C, 14 D, 14 E, 15, 15 A, 15 B, groß: 895 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 222.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Grundstück lfd. Nr. 3 (Flurstücke 1115 + 1116): 155.000,00 EUR

und auf Grundstück lfd. Nr. 4 (Flurstücke 1117 + 1118): 67.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. Oktober 2008 eingetragen worden.

Das Grundstück lfd. Nr. 3 ist mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebaut.

Auf dem Grundstück lfd. Nr. 4 befinden sich Garagen. Diese werden nicht mitversteigert (Mietereigentum).

AZ: 2 K 415/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. Juni 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Rädel Blatt 623** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 306/1, Gebäude- und Freifläche zum Wohnen, Hauptstr. 104 b, 600 m²

versteigert werden.

Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1992, ca. 109 m² Wohnfläche. Garage, Pool.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 125.000,00 EUR. AZ: 2 K 436/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 12. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Garrey Blatt 46** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Garrey, Flur 3, Flurstück 18, Dorfleck 34, 5.000 m²

versteigert werden.

Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1975, ca. 170 m² Wohnfläche, erheblicher Instandhaltungs- und Modernisierungsschaden. Teilweise Überbau auf Nachbarflurstücke.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 20.000,00 EUR. AZ: 2 K 66/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 12. Juni 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Caputh Blatt 660** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche, Auguststr. 13, 479 m²

versteigert werden.

Grundstück mit zwei Wohnhäusern (straßenseitig Baujahr ca. 1891, ca. 98 m², saniert, vermietet sowie im Hof, Baujahr ca. 1910, ca. 120 m², renovierungsbedürftig, bezugsfrei) sowie Nebengebäuden. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 145.000,00 EUR. AZ: 2 K 106/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 17. Juni 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die eingetragenen Objekte, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

1. Grundbuch von **Göhlsdorf Blatt 990**

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
				Gebäude (Werkstatt- und Garagengebäude) errichtet auf	
4	Göhlsdorf	3	571/4	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Alte Bliesendorfer Str.	15.023
				Gebäude (Unterstellhalle) errichtet auf	
6	Göhlsdorf	3	571/4	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Alte Bliesendorfer Str.	15.023
				Gebäude (Abferkelstall LA 055/69) errichtet auf	
8	Göhlsdorf	3	571/4	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Alte Bliesendorfer Str.	15.023

2. Grundbuch von **Göhlsdorf Blatt 1071**

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
1		3	571/4	Gebäude- und Freifläche, Alte Bliesendorfer Str.	15.023

versteigert werden.

Gewerbeobjekt Alte Bliesendorfer Str. 3 a, bebaut mit Werkstattgebäude (ca. 530 m²), Bürogebäude (ca. 620 m²) und Lagergebäude (ca. 350 m²). Es bestehen Mietverträge. Altlastensanierung (ehemaliger Tankstellenbereich) ist erfolgt. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr. Nur Gesamtausgebot.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 31.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 431.000,00 EUR. AZ: 2 K 316/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 19. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von Buchholz bei **Beelitz Blatt 457** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 72, Dorfstr. 19
Gebäude- und Gebäudenebenenflächen 1.930 m²
Gartenland, 1.273 m²

versteigert werden.

Das Objekt Dorfstr. 1 ist mit einem Wohnhaus, ehemaligen Scheune (heute Werkstatt) und Stall (heute Garage und Abstellfläche) sowie entkerntem Stall bebaut. Baujahr der Gesamtanlage geschätzt Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts. Wohnhaus mit 5 Wohnungen, davon 4 vermietet. Gesamtwohnfläche ca. 344 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 179.000,00 EUR.

Im Termin am 22.08.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 2 K 359/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 23. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Wansdorf Blatt 392** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 4/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wansdorfer Dorfstraße 52, groß: 5.923 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 172.000,00 EUR festgesetzt worden. Zubehör wird nicht mitversteigert.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. Oktober 2006 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Werkstattgebäude und einer Scheune bebaut (Bj. um 1900, Sanierung und Ausbau 1993 bis 1996).

AZ: 2 K 420/06

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 23. Juni 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, im 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 13250** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 127,29/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 103

Flurstück 315/7 4.493 m²

Flurstück 325/1 210 m²

Flurstück 13/2 401 m²

Flurstück 12/1 126 m²

Flurstück 14/1 312 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Leninallee 75 im Erdgeschoss, gelegenen im Aufteilungsplan unter Nr. 75-0.1. bezeichneten 2-Zimmer-Wohnung sowie einem Kellerraum im selbigen Haus und dem Sondernutzungsrecht für einen Pkw-Abstellplatz, bezeichnet unter Nr. 75-0.1.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 47.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 12.12.2005 eingetragen.

Die 2-Zimmer-Wohnung (Wohnfläche ca. 57,25 m²) befindet sich im Erdgeschoss rechts des Mehrfamilienhauses (Bauj. ca. 1992) in der Rosa-Luxemburg-Allee 75.

Im Termin am 12.11.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 598/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 14. Juli 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Tremmen Blatt 297** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tremmen, Flur 8, Flurstück 26/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Nauener Straße, groß: 3.941 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.08.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 147.550,00 EUR.

Das Grundstück ist mit einem vermieteten Mehrfamilienhaus aus dem Jahre 1911 (Modernisierung begonnen im Jahr 1990) mit 5 Wohnungen zwischen 67 m² und 81 m², einer Scheune/Lagegebäude mit einer Nutzfläche von etwa 500 m² und einer Garage (4 m²) bebaut.

Da das Gebäude ursprünglich nur von einer Familie genutzt wurde, sind die Wohnungen bis auf eine Wohnung im Erdgeschoss nicht abgeschlossen.

Im Termin am 02.12.2008 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 343/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Juli 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 4659** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieselang, Flur 1, Flurstück 889, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Lange Str., 281 m²

lfd. Nr. 3 zu 1, 1/14 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brieselang, Flur 1, Flurstück 899, Verkehrsfläche, Straße, Lange Str., 1.175 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.03.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde insgesamt festgesetzt auf 167.000,00 EUR.

Davon entfällt auf das Flurstück 889 ein Betrag von 163.000,00 EUR und auf den Miteigentumsanteil ein Betrag von 4.000,00 EUR.

Das Grundstück ist mit einer nicht unterkellerten Doppelhaushälfte (Baujahr 2000) mit einer Wohnfläche von etwa 112 m² und einem Schuppen bebaut. Zu dem Objekt gehören 2 Pkw-Stellplätze.

Im Termin am 28.01.2008 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 118/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 21. Juli 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, der im Grundbuch von **Brieselang Blatt 4657** eingetragene Grundstücks- und Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieselang, Flur 1, Flurstück 887, Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 97 c, groß: 278 m²

lfd. Nr. 3/zu1, 1/14 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brieselang, Flur 1, Flurstück 899, Verkehrsfläche, Lange Straße, groß: 1.175 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer nicht unterkellerten im nördlichen Teil gelegenen Doppelhaushälfte mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss bebaut. Mit dem Ausbau des Spitzbodens wurde begonnen. Das Baujahr des Doppelhauses liegt bei 1999/2000. Die Wohnfläche beträgt etwa 110 m². Im Spitzboden sind weitere 16 m² möglich. Das Objekt ist eigen genutzt.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 12.11.2008 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde insgesamt festgesetzt auf 138.500,00 EUR.

AZ: 2 K 433/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 28. Juli 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Marquardt Blatt 604** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marquardt, Flur 1, Flurstück 338, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Hauptstraße (postalisch An der Obstplantage 12), groß: 400 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss aus dem Jahr 2002 bebaut. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt etwa 102 m².

Das Objekt ist eigen genutzt.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 17.09.2008 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 160.000,00 EUR.

AZ: 2 K 373/08

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 4. Juni 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01

1. der im Wohnungs-Grundbuch von **Vetschau Blatt 1719** auf den Namen der Schuldnerin eingetragene 115/10.000 Miteigentumsanteil am Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
Gemarkung Vetschau Flur 11, Flurstück 210/7, Kraftwerkstraße, 8.574 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Abstellraum im 2. Obergeschoss des Hauses I, Nr. 20
2. der im Teileigentums-Grundbuch von **Vetschau Blatt 1768** auf den Namen der Schuldnerin eingetragene 10./10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
Gemarkung Vetschau Flur 11, Flurstück 210/7, Kraftwerkstraße, 8.574 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz, Nr. 69 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.10.2007 eingetragen worden.

Bebauung: postalisch: Kraftwerkstr. 12 b, 03226 Vetschau Wohn- und Geschäftshaus mit 20 WE
Die Wohnung hat eine Wohnfläche von ca. 64,8 m².

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 42.700,00 EUR (zu 1.: 40.000,00 EUR, zu 2.: 2.700,00 EUR).

Im Termin am 28.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 42 K 90/07

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. Juni 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 836** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Schwarzheide, Flur 7, Flurstück 111, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 1.231 qm versteigert werden.

Bebauung: Wohnhaus mit Anbau und Nebengebäuden (in 01987 Schwarzheide, Clara-Zetkin-Straße 9)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 58/06

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. Juni 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Neupetershain Blatt 534** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Neupetershain, Flur 2, Flurstück 164, Gebäude- und Freifläche, 760 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: eingeschossiges Einfamilienhaus, Nebengebäude (ehemalige Malerwerkstatt, Garage),

postalisch: 03103 Neupetershain, In den Birken 6a

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 95.000,00 EUR.

Im Termin am 10.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 50/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 2. Juli 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Brieske Blatt 321** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Brieske, Flur 4, Flurstück 33/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Nordstraße 2, 01968 Senftenberg OT Brieske, 1.271 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1910, dreigeschossig, voll unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, zweiseitig angebaut, 1990 Einbau Heizungsanlage, ungenutzt, denkmalschutzwürdig

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 238.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 87/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Juli 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Senftenberg Blatt 3125** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Senftenberg, Flur 20, Flurstück 173, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 680 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus, zweiseitig angebaut, 2 Stellplätze, 1 Garagenplatz

postalisch: 01968 Senftenberg, Lindenstraße 1 d

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 111.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 88/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 30. Juli 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Klettwitz Blatt 860** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Klettwitz, Flur 5, Flurstück 633, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 1.380 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Mehrfamilienhaus in 01998 Klettwitz, Kiefernallee 13, Baujahr 1994, Keller, EG, OG, DG, Wohnfläche gesamt: 910 m², (Reparaturstau infolge Schimmelbefall)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 586.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 67/08

Amtsgericht Strausberg

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstraße 13, Saal 2, das im Grundbuch von **Frauenhagen Blatt 253** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frauenhagen, Flur 5, Flurstück 36/10,

Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie,
Am Hang 1 A, Größe 5.195 m²

laut Gutachten:

- unbebautes Grundstück im Innenbereich gemäß § 34 BauGB
- Wasser- und Abwasseranschluss von Straße Am Hang, (straßenseitig liegen Wasser, Strom, Gas, Abwasser an)

Lage: Am Hang 1 a, 16278 Angermünde OT Frauenhagen
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.

AZ: 3 K 396/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Juni 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstraße 13, Saal 2, das im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 772** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, Flurstück 626,
Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 997 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. ca. 1950er Jahre, EG + DG, ca. 110 m² Wfl. nach Schätzung, Garage
- Sachverständiger hatte keinen Zutritt zum Objekt!

Lage: Wolfgang-Amadeus-Mozart-Str. 17, 16341 Panketal OT Neu Buch

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 84.000,00 EUR.

AZ: 3 K 406/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Juni 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstraße 13, Saal 2, das im Grundbuch von **Neuenhagen b. Berlin Blatt 7316** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 3, Flurstück 721, Gebäude- und Freifläche, Rüdeshheimer Str., Größe: 168 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit massivem Reihemittelhaus, Bj. 1997, nicht unterkellert, ungenutzt
- EG: Diele, WC, Küche, 1 Zi.; OG: 2 Zi., Flur, Bad; DG: 1 Zi., 1 Zi. im Rohbau ohne Fenster, Duschbad mit Standort Heiztherme; Spitzboden, insges. ca. 115 m² Wfl.
- Reparatur- und Instandsetzungsbedarf

Lage: Rüdeshheimer Str. 32, 15366 Neuenhagen
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

AZ: 3 K 436/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. Juni 2009, 13:15 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Altlandsberg Blatt 3827** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstück 1141, Gebäude- und Freifläche, Fontanestraße 24, Größe: 321 m²,

lfd. Nr. 2 zu 1, Grunddienstbarkeit - Regenwasseranschlussrecht - an den Grundstücken Altlandsberg, Flur 21, Flurstück 1215, 1206, 1208, 1210, 1211, 1212 und 1213 (BV lfd. Nr 5 - 12) eingetragen in Altlandsberg Blatt 4164 Abt. II Nr. 5

laut Gutachten: bebaut mit Doppelhaushälfte und Garage, Bauj. 1997, Wohnfläche ca. 119 m², nicht unterkellert

Lage: Fontanestraße 24, 15345 Altlandsberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

AZ: 3 K 260/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 16. Juni 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Rüdersdorf bei Berlin Blatt 3442** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 8, Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Hemmoor-Ring 27, Größe 501 m²

laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, ca. 1999 fertig gestellt, KG: Flur, Heizungsraum, 2 Hobbyräume, WC, EG: Diele, Küche, Wohnzimmer, Gäste-WC, HWR, Terrasse, DG: Flur, Bad, 3 Zimmer; Spitzboden: Lagerfläche; Wohnfläche ca. 99 m², Nutzfläche KG: ca. 53 m²; sowie bebaut mit 1 Carport, 1 Holz-Terrasse, 1 kl. Gewächshaus

- Lärmbelästigung durch tägliche Sprengungen im nahe gelegenen Tagebau

Lage: 15562 Rüdersdorf b. Berlin, Hemmoor-Ring 27

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

AZ: 3 K 707/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 16. Juni 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 6560** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1.993/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grund-

stück Gemarkung Eberswalde, Flur 13, Flurstück 332, Gebäude- und Freifläche, Eichwerder Str. 73, Größe 661 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss, dem mit Nr. 2 bezeichneten Abstellraum im Kellergeschoss und dem Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 2 bezeichneten Terrasse laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung in Mehrfamilienhaus, Bj. 2. Hälfte der 90er Jahre, 3 Zi., Küche, Bad, Flur, AR und Balkon, Größe ca. 79 m², leer stehend
Lage: Eberswalder Str. 73, 16225 Eberswalde
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 51.000,00 EUR.
AZ: 3 K 267/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 23. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 8717** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 67/1.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Bernau Blatt 2516 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 92 eingetragenen Grundstückes Gemarkung Bernau, Flur 31,

Flurstück 166, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 328 m²,

Flurstück 167, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 223 m²,

Flurstück 168, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 228 m²,

Flurstück 169, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 234 m²,

Flurstück 170, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 239 m²,

Flurstück 171, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 245 m²,

Flurstück 172, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 250 m²,

Flurstück 173, Westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 205 m²

in Abteilung II Nummer 7 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung eingetragen ist.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 18 im Erdgeschoss nebst Abstellraum im Untergeschoss, jeweils Nummer 5 des Aufteilungsplans verbunden.

Dem hier gebuchten Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan mit 5 bezeichneten Kfz-Stellplatz zugeordnet. Weiterhin ist das Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan mit 5 bezeichneten Freisitz-Terrassen-Gartenfläche zugeteilt.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung einschl. Keller in Mehrfamilienhaus (6 WE), 3 Zi., Kü., Duschbad, Flur mit Abstellflächen, Terrasse; Bj. ca. 1997, laufende Instandhaltung, Größe 63,03 m², vermietet

Lage: Schlehenstr. 8, 16321 Bernau; EG rechts versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

Im Termin am 17.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 337/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 2. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eggersdorf b. Strausberg Blatt 1701** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eggersdorf-Strausberg, Flur 2, Flurstück 666, Ludwigstraße 5, Gebäude- und Freifläche, Größe 967 m²

laut Gutachten vom 02.05.2007: Grundstück mit Einfamilienwohnhaus, DDR-Typenhaus HB 4, frei stehend, massive Bauweise (Bungalowstil), eingeschossig, nebst massivem freistehendem Garagengebäude, Baujahr vermutlich 1986 (Jahr der Bauantragstellung), Eckgrundstück,

Besichtigung war nur von außen möglich

Lage: Ludwigstraße 5, 15345 Eggersdorf
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 131.500,00 EUR.

AZ: 3 K 538/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 13. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Ahrensfelde Blatt 1352** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/957/100000 Miteigentumsanteil an

Gemarkung Ahrensfelde, Flur 3, Flurstück 145, Gebäude- und Gebäudenebenflächen,

Größe 2.471 m², Gartenland, Größe 3.479 m², Dorfstraße 29,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus A im Erdgeschoss Mitte nebst Kellerraum jeweils Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

das im Wohnungsgrundbuch von **Ahrensfelde Blatt 1353** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2.490/100.000 Miteigentumsanteil an

Gemarkung Ahrensfelde, Flur 3, Flurstück 145, Gebäude- u. Ge-

bäudenebenenflächen, Größe 2.471 m², Gartenland, Größe 3.479 m², Dorfstraße 29, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus A im Erdgeschoss rechts nebst Kellerraum jeweils Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

und das im Wohnungsgrundbuch von **Ahrensfelde Blatt 1356** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 2.416/100.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Ahrensfelde, Flur 3, Flurstück 145, Gebäude- u. Gebäudenebenenflächen, Größe 2.471 m², Gartenland, Größe 3.479 m², Dorfstraße 29, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus A im Obergeschoss rechts nebst Kellerraum jeweils Nr.6 des Aufteilungsplanes. laut Gutachten: vermietete 2-Zimmer-Wohnungen mit Keller und Balkon Lage: Dorfstraße 29, 16356 Ahrensfelde versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist in die Grundbuchblätter 1352 und 1353 am 12.04.2007 und in das Grundbuchblatt 1356 am 28.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Grundbuchblatt 1352 auf	48.000,00 EUR
für das Grundbuchblatt 1353 auf	61.000,00 EUR
für das Grundbuchblatt 1356 auf	64.000,00 EUR.

Im Termin am 17.11.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 3 K 823/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 13. Juli 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 1351** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2.765/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ahrensfelde, Flur 3, Flurstück 145, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Dorfstr. 29, Größe 2.471 m² und 3.479 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus A im Erdgeschoss links nebst Kellerraum jeweils Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung (ca. 61,00 m² Wohnfläche) im Erdgeschoss links mit Balkon; guter Zustand; vermietet Lage: 16356 Ahrensfelde, Dorfstr. 29 A versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

Im Termin am 17.11.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil

das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 3 K 822/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 13. Juli 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Ahrensfelde Blatt 1354** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2.712/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ahrensfelde, Flur 3, Flurstück 145, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Dorfstr. 29, Größe 2.471 m² und 3.479 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus A im Obergeschoss links nebst Kellerraum jeweils Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung (ca. 61,00 m² Wohnfläche) im Obergeschoss links mit Balkon; guter Zustand; vermietet Lage: 16356 Ahrensfelde, Dorfstr. 29A versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

Im Termin am 17.11.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 3 K 860/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Juli 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Strausberg Blatt 5334** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 242,25/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 11

Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 101, Größe 1.380 m²,

Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 102, Größe 2.007 m²,

Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 103, Größe 2.230 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 101 - 14 des Aufteilungsplanes und dem mit gleicher Nummer bezeichneten Kellerraum

laut Gutachten vom 18.04.2008: Sondereigentum an einer 2-Zimmer-Maisonette-Wohnung im DG/Spitzboden einschl. Spitzboden und Keller in einem 4-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 14 Wohnungen, Baujahr ca. 1998, Größe: ca. 82,09 m², Sondernutzungsrecht an offenem Stellplatz, die Wohnung ist

vermietet, gepflegter Zustand, kleinere Mängel, u. a. Schäden an Dachflächenfenstern, tlw. leichte Rissbildungen im Spitzboden
Lage: Ernst-Thälmann-Straße 101, 15344 Strausberg
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 77.000,00 EUR.

Im Termin am 28.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 158/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. Juli 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Altlandsberg Blatt 3616** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Altlandsberg, Flur 5, Flurstück 220, Gebäude- und Freifläche, Strausberger Straße 13, Größe 340 m²

laut Gutachten vom 17.02.2009: Grundstück mit Mehrfamilienhaus, Baujahr ca. 1900, Sanierung um 2000, Geschosse: Mietfläche ca. 373 m² (6 WE), 3-geschossiges Vorderhaus mit Keller und ausgebautem Spitzboden (5 WE), 2-geschossige Remise ohne Keller (1 WE), etwa mittlerer Ausstattungsstandard der Mieteinheiten, solider und im Wesentlichen guter Bauzustand, aber tlw. Instandsetzungsbedarf (u. a. Fassadenschäden, Feuchtigkeit im KG, tlw. ungünstige Wohnungsgrundrisse), Nebengebäude: Schuppen

Lage: Strausberg Straße 13, 15345 Altlandsberg
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR.

AZ: 3 K 548/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 23. Juli 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Altlandsberg Blatt 234** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Altlandsberg, Flur 5, Flurstück 580, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 6, 7, Am Markt 4, Größe 771 m²

laut Gutachten vom 23.02.2009: Eckgrundstück mit Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1900, Sanierung um 2002, Mietfläche ca. 513 m² (2 GE, 6 WE), teilunterkellertes Objekt in Massivbauweise mit mittlerem Ausstattungsstandard, Wohnfläche - 346 m² (6 Wohnungen), Gewerbefläche - 167 m² (1 Laden/1 Büro) zzgl. 50 m² Nutzfläche im KG (den Gewerbeeinheiten zuge-

ordnet), solider Bauzustand, aber Instandsetzungsbedarf (u. a. Fassadenschäden, Feuchtigkeit im KG, tlw. Feuchtschäden in den Einheiten, tlw. ungünstige Wohnungsgrundrisse), Nebengebäude: Schuppen,

Lage: Am Markt 4/Kirchstraße 6, 7, 15345 Altlandsberg
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 250.000,00 EUR.

AZ: 3 K 549/08

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde

Aufgebot

1. Frau Rosita Dembelein, geb. Steegmann, geb. am 31.10.1942, Buchenstraße 5, 86507 Oberottmarshausen,
2. Marianne Kelber, geb. Steegmann, geb. am 18.04.1944, Reierstraße 12, 89269 Vöhringen,
3. Herrn Harry Walter Steegmann, geb. am 01.08.1951, Hasenstraße 6, 89269 Vöhringen,
4. Frau Petra Porstner, geb. Steegmann, geb. am 15.04.1961, Gürtlerstraße 35, 87600 Kaufbeuren,
5. Frau Manuela Braunschmidt, geb. Schulz, geb. am 24.10.1963, Martin-Luther-Straße 15, 10777 Berlin,
6. Birgid Bruhn, geb. Schulz, geb. am 21.06.1949, Uhuweg 20 a, 12351 Berlin,
7. Marie-Luise Zimmermann, geb. Schulz, geb. am 18.07.1950, Luitpoldstraße 3, 10781 Berlin,
8. Herr Uwe Steegmann, geb. am 10.08.1944, Gontermannstraße 3, 12201 Berlin,
9. Frau Margot Schulz, geb. Richter, geb. am 16.11.1918, Gerhard-von-Scharnhorst-Straße 2, 02977 Hoyerswerda,
- Antragsteller -

diese vertreten durch den Notar Herrn Stavorinus, Ehrenfried-Jopp-Straße 7 - 8, 15517 Fürstenwalde/Spree,

- Antragstellervertreter -

haben das Aufgebot zur Ausschließung der Vormerkungsberechtigten der auf ihrem Grundstück von Hangelsberg, Grundbuchblatt: 274, Flur 1, Flurstück 284, Abt. II lfd. Nr. 1, für den Kaufmann Hans Gervais in Berlin eingetragenen Auflassungsvormerkung gemäß § 887 BGB beantragt.

Die Gläubiger bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, 29. Juli 2009, 11:45 Uhr, Saal 210

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Fürstenwalde, den 02.03.2009

AZ: 26 C 431/07

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Aufgebot

Die Eigentümer

1. Brigitte Stosch
Mertensstraße 6, 29223 Celle
2. Marianne Lally
Ulmenweg 7, 25335 Elmshorn

- Klägerinnen -

Prozessbevollmächtigt: zu 1., 2.) Rechtsanwälte Mieth, Zimmermann & Franze
Ehrenfelsstr. 39, 10318 Berlin
AZ: 694/04F25Hfra

haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des unbekanntem Berechtigten einer Vormerkung und Erlass eines Ausschlussurteils über die im Grundbuch des Amtsgerichts Königs Wusterhausen von Kolberg Blatt 114, Abteilung III, lfd. Nr. 2 eingetragenen Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von zweihundertsiebzig Goldmark, wobei eine Goldmark dem Preise von 1/2790 kg Feingold entspricht, gemäß Bewilligung vom 18.09.1928 beantragt.

Als Gläubiger der Vormerkung ist eingetragen:

Architekt Karl Hiller, Berlin NW 7, Unter den Linden 47.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, 28. Oktober 2009, 9:00 Uhr, Saal 304

anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgt.

Amtsgericht Königs Wusterhausen, 23.03.2009

AZ: 9 C 340/08

Aufgebot

Herr Harald Bertold Fiss,

geb. am 27.03.1944,

wohnhaft: Bernsteinring 74 in 12349 Berlin

- Antragsteller -

hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf seinem Grundstück Großziethen, Blatt 257 in Abteilung III Nr. 3 für den Schneidermeister Karl Busse in Berlin eingetragenen Hypothek von 10.000 RM, verzinslich zu 5 % jährlich, gemäß § 1170 BGB i. V. m. § 982 ff. ZPO beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, 3. November 2009, 9:15 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Königs Wusterhausen, Schlossplatz 4, Saal 304, 15711 Königs Wusterhausen, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Amtsgericht Königs Wusterhausen, 17.03.2009

AZ: 20 C 495/08

Aufgebot

Die Eigentümer

1. Brigitte Stosch,
Mertensstraße 6, 29223 Celle
2. Marianne Lally,
5 Lafayette Place, East Hampton, N.Y., 11937 USA

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigt: Rechtsanwälte Mieth, Zimmermann Franze
Ehrenfelsstraße 39, 10318 Berlin

haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der unbekanntem Berechtigten einer Auflassungsvormerkung und den Erlass eines Ausschlussurteils über die im Grundbuch des Amtsgerichts Königs Wusterhausen von Kolberg Blatt 114, Abteilung II, lfd. Nr. 1, Ziffer 7 eingetragenen Vormerkung zur Auflassung einer ausgetorften Wiese von 1 1/2 Morgen Fläche nach dem Vertrag vom 04.06.1852 und ein Überfahrtsrecht über den Gutsacker beantragt.

Als Gläubiger der Vormerkung sind eingetragen:

Büdner Pöthke und Frau Johanna Luise, geb. Melchert, in Klein Eichholz.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, 14. Dezember 2009, 9:00 Uhr,

Amtsgericht Königs Wusterhausen, Schloßplatz 4, 15711 Königs Wusterhausen, Saal 304, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgt.

Amtsgericht Königs Wusterhausen, 23.03.2009

AZ: 20 C 320/08

Amtsgericht Oranienburg

Aufgebot

Paul Raeder, gesetzlich vertreten durch die GEHUS-Gesellschaft für Haus- und Grundstücksverwaltung, Unternehmensberatung und Softwareentwicklung mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Sabine Zellmer und Frank Ruppertsberger,

An der Promenade 2, 15345 Alt Landsberg

- Antragsteller -

hat das Aufgebot zur Ausschließung der unbekanntem Berechtigten mit ihren Rechten an seinem Grundstück, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von Borgsdorf Blatt 125, in der Abteilung II laufende Nr 3 eingetragenen dinglichen Vorkaufsrechts für den Kaufmann Willy Gerlach in Berlin-Pankow gemäß § 6 des Vertrages vom 26.09.1937 eingetragen am 05.02.1938, beantragt.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Donnerstag, 12. November 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Berliner Straße 38, I. Geschoss, Saal VII, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können.

AZ: 22 C 93/08

Ausschlussurteil

In der Aufgebotsache

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam, Referat Oberhavel, z. H. Frau G. John, Bahnhofstr. 12, 15711 Königs Wusterhausen, AZ: 252.1-KN 741047758

- Klägerin -

hat das Amtsgericht Oranienburg durch die Richterin am Amtsgericht Heide am 11.03.2009 für Recht erkannt:

1. Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch von Borgsdorf, Blatt 1318, Abt. III laufende Nummer 1 eingetragene Briefgrundschuld über 50.000,00 DM wird für kraftlos erklärt.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

AZ: 29 C 82/08

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Pbst. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.